

INTERNATIONAL

WIPO

Urheberrechtsvertrag tritt in Kraft 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Der Fall Bankovic und andere gegen Belgien
und andere 3

Parlamentarische Versammlung: Forderung
nach Protokoll zur Cybercrime-Konvention 3

Europäische Kommission gegen Rassismus
und Intoleranz: Empfehlungen für die Medien
im zweiten Bericht über die Niederlande 3

EUROPÄISCHE UNION

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Entscheidung über Abgabe auf Parabolantennen 4

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Recht auf Zugang zu Informationen bestätigt 4

Rat der Europäischen Union: Einigung über
geänderten Datenschutz-Richtlinienentwurf 5

Rat der Europäischen Union: Entschließung
zur Entwicklung des audiovisuellen Sektors 5

Europäisches Parlament:
Telekom-Paket verabschiedet 5

Europäisches Parlament: Neue Entschließung
zur besseren Verbreitung europäischer Filme 6

NATIONAL

RUNDFUNK

AL-Albanien: Diskussion über die redaktionelle
Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen
Hörfunks und Fernsehens 6

BE-Belgien: RTL-TV1 stellt sich vergeblich
AB 3 entgegen 6

CH-Schweiz: Kein Recht auf Antenne 7

FR-Frankreich: Einleitung eines Eilverfahrens
beim Staatsrat wegen Ausstrahlung
von „Titanic“ in zwei Folgen 7

Infragestellung der Einstufung
zum „audiovisuellen Werk“ 8

GB-Vereinigtes Königreich:
ITC-Programmordnung geändert 8

Regierung veröffentlicht Konsultations-
vorschläge zu Eigentumsverhältnissen
und Konzentration im Medienbereich 8

IT-Italien: Regelung zum digitalen
terrestrischen Rundfunk 9

MT-Malta: Übertragung wichtiger Ereignisse 10

Veröffentlichung von Leitlinien zur Rundfunk-
berichterstattung über tragische Ereignisse 10

RO-Rumänien: Aggressiver Weihnachtsmann 11

FILM

DE-Deutschland: Kulturstaatsminister
legt neues filmpolitisches Konzept vor 11

RU-Russische Föderation:
Filmbranche verliert ihre Steuervorteile 11

NEW MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH-Schweiz: Ausdehnung der Grund-
versorgung im Fernmeldebereich 11

DK-Dänemark: Gesetzliche Regelung
der vernetzten Gesellschaft in Beratung 12

NL-Niederlande: Niederländisches Gericht
behandelt Peer-to-Peer-Frage 13

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AL-Albanien: Harte Strafen für Diebstahl
geistigen Eigentums 13

CZ-Tschechische Republik:
Gültigkeit des Lustrationsgesetzes bestätigt 13

DE-Deutschland: Gericht beschränkt
Videoverwertung durch Fernsehsender 14

FR-Frankreich:
Verjährung von Vergehen der Presse im Internet 14

Urheberrecht der Journalisten
und Verbreitung ihrer Werke im Internet 14

HU-Ungarn: Entschließung des Verfassungs-
gerichts über den Umfang des Erwidernsrechts
und die Begrenzung von Verwaltungsbußgeldern 15

UA-Ukraine: Neues Wahlgesetz 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

WIPO

Urheberrechtsvertrag tritt in Kraft

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) (siehe IRIS 2000-2: 15 und IRIS 1997-1: 5) wird am 6. März 2002 in Kraft treten. Mit dem Beitritt von Gabun am 6. Dezember 2001 wurde – fünf Jahre nach der Verabschiedung des Vertrags – die für sein Inkrafttreten erforderliche entscheidende Zahl von 30 Ländern erreicht. Dennoch hat der WCT die moderne

„30th Accession to Key Copyright Treaty Paves Way for Entry into Force“ (30. Beitritt zum Urheberrechtsvertrag ebnet den Weg zum Inkrafttreten), Pressemitteilung PR/2001/300, abrufbar unter:

<http://www.wipo.int/pressroom/en/releases/2001/p300.htm> (EN)
<http://www.wipo.int/pressroom/fr/releases/2001/p300.htm> (FR)
<http://www.wipo.int/pressroom/es/releases/2001/p300.htm> (ES)

The WIPO Copyright Treaty (WIPO-Urheberrechtsvertrag, WCT), abrufbar unter:
http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/L_089/L_08920000411de00080014.pdf
The WIPO Performance and Phonograms Treaty (WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, WPPT), abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/L_089/L_08920000411de00150023.pdf
EN-FR-ES

Gesetzgebung im Bereich des geistigen Eigentums schon vor seinem offiziellen Inkrafttreten beeinflusst. Wichtige Beispiele sind der *Digital Millennium Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend - DMCA) in den USA und die EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2001-3: 3, IRIS 2000-7: 3, IRIS 2000-2: 15, IRIS 1999-6: 4 und IRIS 1998-1: 4). Ziel des WCT ist es, auf breiter Front von Ländern in aller Welt angenommen zu werden und dadurch einen globalen Mindeststandard für den modernen Urheberrechtsschutz zu gewährleisten.

Der WCT soll den bestehenden internationalen Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte modernisieren und erheblich verbessern, wobei besonders die digitale Verbreitung und Verwertung geschützter Werke (zum Beispiel im Internet) im Vordergrund steht. So stellt der WCT klar, um nur einige Punkte zu nennen, dass traditionelle Rechte, wie das Vervielfältigungsrecht, auch im digitalen Umfeld gelten, er qualifiziert Computerprogramme und Datenbanken als schutzberechtigte Werke, und er führt ein Recht auf „Zugänglichmachung“ ein, das die individuelle Wiedergabe an einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit auf Abruf abdeckt. Weitere einflussreiche Initiativen des WCT sind die Verpflichtungen zur Unterstützung von Technologien, mit denen Rechteinhaber ihre Rechte in einem digitalen Umfeld schützen und wahrnehmen können, insbesondere der rechtliche Schutz von technischen Vorkehrungen gegen unbefugte Umgehungsversuche und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte im Zusammenhang mit der Verwertung von Werken in digitaler Form (*Digital Rights Management Information*).

Dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (siehe IRIS 2000-2: 15 und IRIS 1997-1: 5), der ebenfalls 1996 verabschiedet wurde, sind bisher 28 Länder beigetreten. Damit ist dieser Vertrag noch nicht in Kraft getreten. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:

IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Isabelle Herold-Vieublé – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Der Fall Bankovic und andere gegen Belgien und andere

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Am 19. Dezember 2001 gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Zulässigkeitsentscheidung im Fall Bankovic und andere gegen Belgien und 16 weitere Vertragsstaaten bekannt. Der Antrag war von sechs Bürgern der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) eingebracht worden und betraf die Bombardierung des Gebäudes von *Radio Televizije Srbije* (Radio-Fernsehen Serbien, RTS) während der Kosovo-Krise im April 1999 durch die Nordatlantikpakt-Organisation (NATO). Das Gebäude wurde zerstört, 16 Personen kamen ums Leben, 16 weitere wurden schwer verletzt. Die Antragsteller, allesamt Familienangehörige der Opfer oder bei dem Bombardement Verletzte, klagten, dass die Bombardierung des RTS-Gebäudes nicht nur ein Verstoß gegen Arti-

Zulässigkeitsentscheidung zum Antrag Nr. 52207/99 vom 12. Dezember 2001 (Große Kammer) im Fall Bankovic und andere gegen Belgien und 16 weitere Vertragsstaaten, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN-FR

Parlamentarische Versammlung: Forderung nach Protokoll zur Cybercrime-Konvention

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

In ihrer Empfehlung 1543 (2001) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) ihre Forderung wiederholt, zu dem kürzlich verabschiedeten Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität („Cybercrime-Konvention“) unverzüglich ein Protokoll über die Verbreitung rassistischer Äußerungen im Internet zu formulieren.

Die Parlamentarische Versammlung ist wiederholt dafür eingetreten, den Straftatbestand der Verbreitung rassistischer Propaganda mit Hilfe der Computertechnologie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen. Dies ergibt sich unter anderem aus ihrer Stellungnahme Nr. 226 (2001) und ihrem Dokument Nr. 9263 („Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Datennetzen“, Bericht des Komitees

„Racism and xenophobia in cyberspace“, Recommendation 1543 (2001) of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe, adopted by the Standing Committee (acting on behalf of the Assembly) on 8 November 2001 („Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Datennetzen“, Empfehlung 1543 (2001) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, am 8. November 2001 (stellvertretend für die Versammlung) vom Ständigen Ausschuss verabschiedet), abrufbar unter:
<http://stars.coe.fr/ta/ta01/erec1543.htm> (EN)
<http://stars.coe.fr/ta/ta01/frec1543.htm> (FR)

EN-FR

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Empfehlungen für die Medien im zweiten Bericht über die Niederlande

Der zweite Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wurde zwar bereits am 15. Dezember 2000 verabschiedet, ist der Öffentlichkeit aber erst vor kurzem vorgestellt worden. Der Bericht enthält unter anderem auch Empfehlungen, die die Medien betreffen.

Diese Empfehlungen beziehen sich auf zwei Aspekte. Zum einen wird eine „striktere Einhaltung“ des im niederländischen Rundfunk vorherrschenden Systems der freiwilligen Selbstkontrolle gefordert. Zu den Bestimmungen dieses Systems gehört beispielsweise, dass Rasse, Nationalität, Reli-

geligion usw. einer Person nur dann zu erwähnen sind, wenn sie von Belang sind, und dass Immigranten nicht nur zu solchen Themen nach ihrer Meinung zu befragen sind, die unmittelbar sie selbst betreffen. Ähnliche Leitlinien gibt es für die Verbreitung von Informationen durch die Polizei, wobei das übergeordnete Ziel darin besteht, eine ethnische Stigmatisierung durch die Ordnungshüter zu verhindern.

Der Gerichtshof erklärte den Antrag jedoch einstimmig für unzulässig, da die fragliche Tat als außerhalb der Gerichtsbarkeit der beklagten Staaten liegend zu betrachten sei. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass es keinen juristischen Zusammenhang zwischen den Personen, die Opfer der Tat geworden waren, und den beklagten Staaten gebe. Folglich wurde auch nicht stattgegeben, dass die Antragsteller und ihre verstorbenen Verwandten auf Grund der fraglichen extraterritorialen Tat unter die Gerichtsbarkeit der beklagten Staaten fallen können. Hinsichtlich der Frage, ob der Ausschluss der Antragsteller von der Gerichtsbarkeit der beklagten Staaten dem Auftrag der Konvention zur öffentlichen Ordnung entgegenstehe und ein bedauerliches Vakuum im System der Konvention zum Schutz der Menschenrechte entstehen lasse, sei es die Pflicht des Gerichtshofs, den speziellen Charakter der Konvention als ein verfassungsgemäßes Instrument der europäischen öffentlichen Ordnung für den Schutz von Einzelpersonen zu berücksichtigen. Es sei seine Aufgabe sicherzustellen, dass die ausgeführten Militärationen der Vertragsstaaten in ihrem Rechtsraum rechtmäßig sind. Die BRJ gehöre eindeutig nicht zu diesem Rechtsraum und die Konvention habe keinen weltweiten Gültigkeitsanspruch, selbst nicht hinsichtlich des Verhaltens ihrer Vertragsstaaten.

Der Gerichtshof folgerte, dass die fragliche Handlung der beklagten Staaten nicht ihre Verantwortlichkeiten aus der Konvention berühre und dass der Antrag daher für unzulässig erklärt werden müsse. ■

für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte vom 12. Oktober 2001).

Zur Durchsetzung der in der Stellungnahme Nr. 226 (2001) dargestellten Ziele, also der unverzüglichen Formulierung eines Protokolls zu dem Übereinkommen, das die Verbreitung rassistischer Propaganda und das rechtswidrige Hosting von Hassbotschaften definiert und kriminalisiert, hat die PACE empfohlen, dass das Ministerkomitee:

„i. dem Expertenkomitee zur Kriminalisierung rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen mit Hilfe von Computernetzen (PC-RX), das zur Formulierung eines Zusatzprotokollentwurfs zum Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität angewiesen wurde, ausreichende Mittel zur Verfügung stellt, damit es seine Aufgabe bis zum Ablauf seines Mandats am 30. April 2002 erfüllen kann. Das Komitee muss seine Arbeit so rechtzeitig beenden, dass das Zusatzprotokoll baldmöglichst nach Inkrafttreten des Übereinkommens in Kraft treten kann.

ii. das rechtswidrige Hosting im Mandat dieses Komitees ausdrücklich erwähnt;

iii. die Mittel bezeichnet, mit deren Hilfe es möglich ist, rassistische Sites aus dem Internet zu entfernen und die wirksame Verfolgung der Verantwortlichen zu fördern.“ ■

gion usw. einer Person nur dann zu erwähnen sind, wenn sie von Belang sind, und dass Immigranten nicht nur zu solchen Themen nach ihrer Meinung zu befragen sind, die unmittelbar sie selbst betreffen. Ähnliche Leitlinien gibt es für die Verbreitung von Informationen durch die Polizei, wobei das übergeordnete Ziel darin besteht, eine ethnische Stigmatisierung durch die Ordnungshüter zu verhindern.

Die zweite wichtige Empfehlung des Berichts über die Medien betrifft das Internet: Im Wesentlichen „unterstützt die ECRI die niederländischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Verbreitung von rassistischem Material im Internet zu bekämpfen.“ Diese Empfehlung ist vor dem Hintergrund der Gründung des staatlich finanzierten *Magenta, Meldpunt Discriminatie Internet* (Magenta, Meldestelle für Diskriminierung im Internet – MDI, einer Hotline für Straf-

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

taten mit Diskriminierungsbezug im Internet) im Jahr 1997 zu sehen. Aufgabe des MDI ist seinem Leitbild zufolge die

„Second Report on the Netherlands (Adopted on 15 December 2000)“ (Zweiter Bericht über die Niederlande (verabschiedet am 15. Dezember 2000)), Doc. No. CRI (2001) 40 vom 13. November 2001, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, abrufbar unter: <http://www.ecri.coe.int/en/08/01/25/CBC2%20Netherlands.pdf> (EN) and <http://www.ecri.coe.int/fr/08/01/25/CBC2%20Pays-Bas.pdf> (FR)

EN-FR

Die Homepage von Magenta, Meldpunt Discriminatie Internet ist: <http://www.meldpunt.nl/>

EUROPÄISCHE UNION

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Entscheidung über Abgabe auf Parabolantennen

Am 29. November 2001 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine belgische Verordnung über eine Abgabe auf Parabolantennen gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs verstößt. Das Urteil entspricht der von der Europäischen Kommission am 2. Juli 2001 angenommenen Mitteilung zur Verwendung von Parabolantennen (siehe IRIS 2001-8: 5).

Die Abgabe war von der belgischen Gemeinde am 24. Juni 1997 verabschiedet worden. Eigentümer von Parabolantennen sollten im Zeitraum 1997 bis 2001 jährlich BEF 5000 zahlen. Aufgrund von Zweifeln, die die Europäische Kommission diesbezüglich geäußert hatte, war die Verordnung dann mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Am 10. Dezember 1998 klagte ein belgischer Staatsbürger gegen die Abgabe beim *Collège juridictionnel de la Région de Bruxelles-Capitale* (Kollegialgericht der Region der Hauptstadt Brüssel). Das *Collège* wiederum forderte eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs zur Vereinbarkeit der Abgabe

Ot van Daalen
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Rechtssache C-17/00, *François de Coster gegen Collège des bourgmestre et échevins de Watermael*, Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. November 2001, abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Submit&docrequire=all-docs&numaff=C-17%2F00&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&res-max=100>

DE-EN-FR

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Recht auf Zugang zu Informationen bestätigt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Urteil eines erstinstanzlichen Gerichts bestätigt, das die Entscheidung des Rates der Europäischen Union, Heidi Hautala den Zugang zu einem Bericht über Waffenexporte zu verweigern, aufgehoben hatte.

Der Rat hatte Hautalas Antrag auf Zugang zu dem (im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstellten) Bericht im Jahr 1997 abschlägig beschieden, weil die Verbreitung der darin enthaltenen sensiblen Informationen die Beziehungen der EU zu Drittstaaten „beeinträchtigen könnte“. Nach Artikel 4 des Beschlusses 93/731/EG des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten darf der Zugang zu einem Ratsdokument nicht gewährt werden, wenn durch die Verbreitung unter anderem der Schutz des öffentlichen Interesses an der öffentlichen Sicherheit und den internationalen Beziehungen verletzt werden könnte. Der Bericht, der Hautala verweigert wurde, betraf die Anwendung gemeinsam vereinbarter Kriterien für Waffenexporte und sollte die Konsequenz bei der Anwendung dieser Kriterien fördern.

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Rechtssache C-353/99 P, *Rat der Europäischen Union gegen Heidi Hautala*, Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Dezember 2001, abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79988793C19990353&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=#Footref1>

DE-EN-FR

Bekämpfung der Verbreitung von diskriminierenden und rassistischen Äußerungen „im niederländischen Teil des Internets unter Einschluss von Inhalten, die im Ausland abgelegt sind, aber in niederländischer Sprache verfasst und/oder an die niederländische Öffentlichkeit gerichtet sind.“

Die ECRI ist ein Gremium des Europarats, das sich für den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen der Intoleranz in Europa einsetzt. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Erstellung und letztlich auch die Veröffentlichung von Berichten über einzelne Länder. Der erste Länderbericht über die Niederlande wurde im Juni 1998 veröffentlicht (nachdem er ein Jahr zuvor verabschiedet worden war). ■

auf Parabolantennen mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs an.

Der Gerichtshof stellte fest, dass es keine vergleichbare Abgabe auf Kabelübertragungen gibt. Zwar hätten die in Belgien ansässigen Rundfunkanstalten in diesem Mitgliedstaat unbegrenzten Zugang zur Kabelverbreitung für ihre Programme, doch bei Rundfunkanstalten mit Sitz in bestimmten anderen Mitgliedstaaten, die ihre Programme per Kabel in Belgien verbreiten wollten, sei dies nicht der Fall. Die Abgabe auf Parabolantennen könnte daher dazu führen, dass belgische Empfänger davon abgebracht werden, Zugang zu Fernsehprogrammen zu suchen, die aus anderen Mitgliedstaaten ausgestrahlt werden. Außerdem könnte sie außerbelgische Satellitenübertragungsdienste zu Gunsten des innerbelgischen Marktes und der innerbelgischen Rundfunk- und Kabelfernsehtätigkeiten behindern. Die Artikel 49, 50 und 55 EG zum freien Dienstleistungsverkehr stehen daher der Anwendung der von der belgischen Gemeinde eingeführten Abgabe entgegen.

Umwelterwägungen, wie sie die Gemeinde vorgebracht hatte, könnten durchaus ein Grund für die Regelung der ungezügelten Vermehrung von Parabolantennen sein, merkte das Gericht an. Allerdings sollten weniger restriktive Maßnahmen als die von der Kommission vorgeschlagenen einen ausreichenden Schutz bieten; die streitige Abgabe sei über das notwendige Maß hinausgegangen. ■

Das Gericht der ersten Instanz argumentierte, der Beschluss 93/731 verpflichtete den Rat zwar nicht ausdrücklich, die Gewährung eines teilweisen Zugangs in Erwägung zu ziehen, doch sei diese Möglichkeit auch nicht ausdrücklich verboten. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass der Geist des Beschlusses insgesamt, also die Grundsätze des Rechts auf Information und der Verhältnismäßigkeit, für die Auslegung dieses Beschlusses ins Gedächtnis zu rufen sei. Der Rat sei verpflichtet zu prüfen, ob ein teilweiser Zugang zu jenen Informationen zu gewähren ist, die nicht durch die Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz gedeckt sind.

Der EuGH bestätigte die Aufhebung der Ratsentscheidung, den Zugang zu dem streitigen Bericht zu verweigern, durch das Gericht der ersten Instanz und bezeichnete es als den Zweck des Beschlusses 93/731, das reibungslose Arbeiten „der Dienststellen des Rates im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung“ zu gewährleisten und „der Öffentlichkeit einen möglichst umfassenden Zugang zu Ratsdokumenten zu eröffnen, so dass jede Ausnahme von diesem Recht eng ausgelegt und angewandt werden muss“. Die vom Rat vertretene Auslegung führe dazu, „dass das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Informationen in einem Dokument, die nicht unter eine der Ausnahmen in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 93/731 fallen, ohne die geringste Rechtfertigung beeinträchtigt würde. Die praktische Wirksamkeit dieses Rechts würde damit beträchtlich geschmälert.“ ■

Rat der Europäischen Union: Einigung über geänderten Datenschutz-Richtlinienentwurf

Ot van Daalen
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Am 6. Dezember 2001 hat sich der Rat der EU-Telekommunikationsminister auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf einer Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation geeinigt. Die Einigung weicht in verschiedenen Punkten von dem Vorschlag des Europäischen Parlaments ab und der Richtlinienentwurf soll in die zweite Lesung gehen.

Im Vergleich zum Standpunkt des Europäischen Parlaments folgt der Rat einem gemäßigeren Ansatz gegenüber

Die Geschichte des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation findet sich in der interinstitutionellen Datei 2000/0189 (COD), abrufbar unter:

http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=158278

DE-EN-FR

Rat der Europäischen Union: Entschließung zur Entwicklung des audiovisuellen Sektors

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete kürzlich eine Entschließung mit dem Ziel, das Wachstum des europäischen audiovisuellen Sektors zu fördern, die jüngste in einer Reihe von Entwicklungen mit diesem Ziel. In der Entschließung begrüßt der Rat ausdrücklich die jüngste Verabschiedung einer Mitteilung zu bestimmten rechtlichen Aspekten in Bezug auf Kinofilme und andere audiovisuelle Werke durch die Europäische Kommission (siehe IRIS 2001-9: 6).

Die Entschließung formuliert den Wunsch des Rates, mehr Interaktion zwischen dem audiovisuellen und dem Bankensektor zu fördern, d. h. den Einfluss von Finanzangelegenheiten auf den audiovisuellen Sektor genau zu prüfen und einen multilateralen Dialog zu staatlicher Beihilfe

Entschließung des Rats der Europäischen Union zur Entwicklung des audiovisuellen Sektors, verabschiedet auf der 2381. Ratssitzung (Kulturelle/audiovisuelle Angelegenheiten) vom 5. November 2001, Pressemitteilung: 377 - Nr: 13126/01, abrufbar unter: <http://ue.eu.int/Newsroom/related.cfm?NOREFRESH=1&MAX=1&BID=95&GRP=3932&LANG=1>

DE-EN-FR

Europäisches Parlament: Telekom-Paket verabschiedet

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Am 12. Dezember hat das Europäische Parlament einem Kompromiss zum so genannten „Telekom-Paket“ zugestimmt, das die Kommission im Juli 2000 vorgeschlagen hatte. Das Telekom-Paket ist ein Gesetzespaket zur Modernisierung und Vereinfachung des bestehenden rechtlichen Rahmens für den europäischen Telekommunikations- und Mediensektor. Durch die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der sektorspezifischen Regulierung und den EU-Wettbewerbsvorschriften in einem Markt, der historisch von Monopolen beherrscht wurde, sich aber in den letzten Jahren geöffnet hat, sollen die Maßnahmen den Zugang zur Informationsgesellschaft erleichtern. Das Paket umfasst vorerst vier Richtlinien, die demnächst in Kraft treten werden – die Rahmenrichtlinie, die Zugangsrichtlinie, die Genehmigungsrichtlinie und die Universaldiensterichtlinie – sowie eine Entscheidung über die Frequenzpolitik der Gemeinschaft. Die Datenschutzrichtlinie wird nicht vor dem Frühjahr 2002 angenommen werden, weil Parlament und Rat sich bisher nicht auf eine gemeinsame Position einigen konnten. Im Oktober 2000 hatte das Parlament bereits eine Verordnung zur Öffnung der lokalen Telekommärkte für den Wettbewerb angenommen.

Das Telekom-Paket zählt zu den größten Gesetzespaketen, die die derzeitige Europäische Kommission bisher ver-

„Telekom-Vereinbarung gibt der europäischen Wirtschaft einen ‚wichtigen Impuls‘“, Pressemitteilung IP/01/1801 vom 12. Dezember 2001.

Vom Europäischen Parlament am 11. Dezember 2001 angenommene Texte, abrufbar unter: <http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&FILE=011212&LANGUE=DE&TPV=PROV&LISTING=AfficheTout>

DE-EN-FR

der Sammlung von Informationen, etwa im Hinblick auf die Verwendung von Cookies. Cookies sind Dateien, mit deren Hilfe Internetbrowser Informationen über Kunden verfolgen, identifizieren und sammeln. Die Mitgliedstaaten sollen nach Art. 5.3 sicherstellen, dass die Benutzer klar über die Verwendung von Cookies informiert werden und dass ihnen das Recht angeboten wird, die Weiterleitung von eigenen Daten zu verweigern. Bei der ersten Lesung des Richtlinienentwurfs am 13. November 2001 verpflichtete das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten in Art. 5.2a, die Verwendung von Cookies ohne ausdrückliche Zustimmung des Benutzers zu verbieten. In beiden Fällen war eine Ausnahme für technische Verwendungszwecke vorgesehen. Es ist nicht sicher, ob alle Parteien in diesem Punkt zu einer Einigung kommen werden. Vertretern der Industrie zufolge würde eine Zustimmungslösung die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs behindern, weil Cookies einen wichtigen Teil von Online-Geschäften darstellen.

Andererseits lässt die Einigung den Mitgliedstaaten genügend Raum für ein Verbot unerbetener Werbe-E-Mails („Spam“). Der vorgeschlagene Wortlaut, dem das Parlament zugestimmt hat, würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, zwischen einer Einwilligung- und einer Verweigerungslösung zu wählen (Art. 13.2) Der Rat hat diesen Teil angenommen, aber einen Absatz eingefügt, der unerbetene E-Mails, bei denen die Identität des Absenders verschleiert ist, ausdrücklich verbietet (Art. 13.4). ■

und audiovisueller Produktion zu unterstützen.

In der Entschließung wird die Kommission aufgefordert, ihre Anstrengungen zur Stärkung des europäischen audiovisuellen Sektors, auch auf internationaler Ebene, wieder neu zu beleben. Zusätzlich wird sie ermutigt, nicht nur weiterhin den instrumentellen Wert staatlicher Beihilfe für die Entwicklung des Sektors in Betracht zu ziehen, sondern auch danach zu streben, die Annahme solcher Initiativen durch die Mitgliedsstaaten voranzubringen. Die Förderung von Diskussionen unter Beteiligung von Branchenfachleuten und zuständigen (nationalen) Behörden über den Schutz des audiovisuellen Erbes und der Klassifizierung von audiovisuellen Werken wird ebenfalls als Schlüsselbereich für die Tätigkeit der Kommission genannt.

Die Mitgliedsstaaten werden ihrerseits aufgefordert, aktiv bei der Hinterlegung und Archivierung von audiovisuellen Werken mitzuarbeiten, die Konvention des Europarats zum Schutz des audiovisuellen Erbes (siehe IRIS 2001-9: 3) unverzüglich zu ratifizieren und den Nutzen von speziell konzipierten Finanzpaketen als Anreiz für die europäische audiovisuelle Produktion entsprechend anzuerkennen. ■

abschiedet hat. Der Kompromiss war von der belgischen Ratspräsidentschaft vorgeschlagen worden und ist mit einer Annahemgarantie des Rates versehen. Die Minister werden sich offiziell im Januar 2002 für ihn aussprechen, und danach haben die Mitgliedstaaten 15 Monate Zeit, um das Paket in nationales Recht umzusetzen.

Der wichtigste Diskussionspunkt war der umstrittene Artikel 6 der Rahmenrichtlinie, der der Kommission nach dem von ihr vorgeschlagenen ursprünglichen Wortlaut ein weit reichendes Vetorecht gegenüber den Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden eingeräumt hätte. Dieses Veto war anfänglich vom Parlament unterstützt worden, während der Rat, der die Mitgliedstaaten vertritt, entschieden dagegen war. Der jetzt angenommene Kompromiss schränkt das Vetorecht auf nur zwei Bereiche ein: die Definition eines relevanten Marktes und die Entscheidung, ob eine Organisation eine beträchtliche Marktmacht besitzt.

Die neue Gesetzgebung soll den bestehenden Regulierungsrahmen abbauen, sobald auf bestimmten Märkten ein wirksamer Wettbewerb entstanden ist, sie soll die Regeln für den Marktzugang vereinfachen, tief greifende europäische Koordinierungsverfahren einrichten, die Universaldienstverpflichtungen beibehalten, einen gemeinschaftlichen konzeptuellen Rahmen für die Koordinierung der Frequenzpolitik schaffen, den Regulierungsbehörden Werkzeuge an die Hand geben, mit denen sie mit der technologischen Entwicklung und den Veränderungen auf dem Markt Schritt halten können; ferner soll sie europäische Normen für das interaktive Digitalfernsehen fördern und gewährleisten, dass in den nationalen Rechtssystemen Einspruchsmöglichkeiten gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden vorgesehen sind. ■

Europäisches Parlament: Neue Entschließung zur besseren Verbreitung europäischer Filme

Auf einer jüngsten Sitzung des Europäischen Parlaments wurde eine Entschließung mit dem Ziel einer besseren Verbreitung europäischer Filme auf dem Binnenmarkt und in den Beitrittsländern angenommen.

Die Entschließung ist sehr umfassend, angefangen bei konkreten Vorschlägen zur Entwicklungsförderung der europäischen Filmindustrie vor dem Hintergrund der erwarteten Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ bis hin zur Ermunterung europäischer Fluggesellschaften, auf ihren Flügen in Europa produzierte Filme zu zeigen. Sie beinhaltet ebenso ein Bündel eher traditioneller Maßnahmen mit dem Ziel, Wettbewerb und Vielfalt in der europäischen Filmindustrie zu fördern. Dazu gehören Steueranreize, Haushaltsbeihilfen (auf EU-Ebene sowie auch nationalstaatliche Hilfe) und Vorzugsfinanzierungen, z. B. von der Europäischen Kommission, der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investmentfonds (insbesondere für die Umsetzung der i2i-Initiative).

Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IVIIR)
Universität Amsterdam

Entschließung des Europäischen Parlaments zur besseren Verbreitung europäischer Filme auf dem Binnenmarkt und in den Beitrittsländern (2001/2342 (INI)), angenommen am 13. November 2001; vorläufiger Text abrufbar unter:
<http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALEND&APP=PV2&LANGUE=EN&TPV=PROV&FILE=011113>
DE-EN-FR

NATIONAL

RUNDFUNK

AL – Diskussion über die redaktionelle Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens

Das Parlament der Republik Albanien hat eine effektive Umwandlung des staatlichen albanischen Hörfunks und Fernsehens in eine öffentlich-rechtliche Anstalt gefordert, der redaktionelle Unabhängigkeit durch finanzielle Unabhängigkeit gewährt werden soll. In einem Schreiben an die albanische Regierung Mitte Dezember 2001 forderte das Parlament eine Änderung des Gesetzes Nr. 8435 „über das Steuersystem der Republik Albanien“ vom 28. Dezember 1998.

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

Gesetz Nr. 8435 „Über das Steuersystem in der Republik Albanien“ vom 28. Dezember 1998
Gesetz Nr. 8410 „Über die öffentlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehsender in der Republik Albanien“ vom 30. Januar 1998

SQ

Die Entschließung fordert die Kommission eindringlich auf, eine konsequente Gemeinschaftspolitik für den Filmsektor zu erarbeiten, sie bedenkt aber auch die Notwendigkeit, „der Vielfalt der nationalen Gegebenheiten“ in den EU-Staaten und den Beitrittsländern die nötige Beachtung entgegenzubringen. Die Entschließung ruft ebenfalls zum Schutz und zur Förderung des europäischen Filmberbes auf. Das Potenzial technologischer Innovationen zur besseren Verbreitung europäischer Filme, insbesondere e-Kino und innovative Digitaltechniken, wird ebenfalls explizit anerkannt.

Für die angekündigte Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ empfiehlt die Entschließung eine Prüfung des „Nutzens und der Realisierbarkeit“ von: „(a) Einführung von Rahmenbestimmungen, wonach Fernsehsender ein Minimum ihrer Sendezeit für die Werbung für europäische Filme verwenden müssen, (b) Einführung eines Rahmens für die Mindestsendezeit im Hinblick auf europäische, nicht-nationale Filme, (c) Einführung von Rahmenbestimmungen, wonach Fernsehsender einen Anteil ihres Jahresumsatzes in die europäische Filmindustrie investieren müssen (entweder durch Pauschalbeiträge zu nationalen/regionalen Filmfonds oder in Form von individuellen Koproduktionen und Kofinanzierungen), ein Prinzip, das in einigen Mitgliedstaaten erfolgreich angewandt wird.“

Die Präambel zur Entschließung beinhaltet einen recht detaillierten Überblick über die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und laufende Entwicklungs-/Finanzierungsschemata in diesem Bereich. Die Erarbeitung und Annahme der Entschließung erfolgte vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Marktanteil europäischer Filme in den Kinos der EU im Jahr 2000 einen „historischen Tiefstand“ erreicht hat. ■

BE – RTL-TVI stellt sich vergeblich AB 3 entgegen

Seit dem 6. Oktober 2001 gibt es einen neuen Privatsender für die französischsprachige Gemeinschaft Belgiens: Zu RTL-TVI, einem ehemals luxemburgischen und 1986 belgisch gewordenen Sender, und zu dessen „kleiner Schwester“ Club RTL kam der Sender AB 3 hinzu. AB 3 steht für „Antenne belge 3“ – man gab diesem französischen Namen den Vorzug gegenüber dem ursprünglich gewählten Sendernamen YTV (Youth Television), der die Zielgruppe des neuen Senders (die Altersgruppe der 15- bis 35-jährigen) bezeichnete. Aber in AB 3 schwingt auch AB Group mit, die französische Gesellschaft, die im Sommer 2001 maßgeblich in das Kapital des neuen, anfangs rein belgischen Senders einstieg.

Und genau hier liegt die Wurzel des Problems. RTL-TVI

strenge zwei beschleunigte Gerichtsverfahren an, um den Sendebetrieb von AB 3 einstellen zu lassen. Dabei berief sich RTL-TVI auf eine Bestimmung des zwischen YTV und der Regierung abgeschlossenen Genehmigungsabkommens, in der die Gründer des neuen Senders sich dazu verpflichteten, drei Jahre lang mindestens 50% des Kapitals zu behalten. Auf RTL-TVI wirkte die per Kapitalerhöhung durchgeführte Beteiligung der AB Group am Kapital von YTV/AB 3 zwangsläufig wie ein Kontrollverlust für die drei ursprünglichen Gründer (natürliche Personen).

Die erste Klage von RTL richtete sich unmittelbar gegen die Regierung der französischsprachigen Gemeinschaft, damit diese AB3 die Ausstrahlungsgenehmigung wieder entziehe. Der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz in Brüssel wies die Klage als unzulässig ab mit der Begründung, dass

François Jongen
Katholische
Universität
Louvain
Auteurs & Media

RTL weder per Rechtsvorschrift noch per Abkommen ein subjektives Recht auf die Aufrechterhaltung einer Monopolstellung auf dem Privatfernsehmarkt zugeteilt bekommen habe.

Vorsitzender des Brüsseler Gerichts erster Instanz (Civ. Bxl [réf.]), 12. November 2001, S.A. Tvi gegen französische Gemeinschaft
Vorsitzender des Brüsseler Gerichts erster Instanz (Comm. Bxl [Prés.]), 5. Dezember 2001, S.A. Tvi gegen S.A. YTV
Die gerichtlichen Entscheidungen werden in *Auteurs & Media*, 2002/1, veröffentlicht

CH – Kein Recht auf Antenne

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK) hat eine Beschwerde der Vereinigung "Helvetia Nostra" gegen die öffentlich-rechtliche Fernsehstation SRG SSR *idée suisse* abgewiesen. Es beurteilte die Weigerung des Veranstalters, über das Zustandekommen einer kantonalen Volksinitiative zu berichten, als vereinbar mit der in Art. 10 der EMRK geschützten Meinungsfreiheit.

Im Oktober 1997 veranstaltete Helvetia Nostra eine Pressekonferenz, an welcher über das Zustandekommen der im Kanton Waadt lancierten Initiative "Sauver le pied du Jura" informiert wurde. Obwohl ein Journalist des Schweizer Fernsehens SSR an dieser Veranstaltung ein Interview mit dem Präsidenten der Vereinigung geführt hatte, wurde in der Folge auf SSR nicht über das Zustandekommen der Initiative berichtet.

Das UVEK stellte fest, die Meinungsäusserungsfreiheit in Art. 10 EMRK verleihe keinen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Informationen durch einen Veranstalter (sog. Recht auf Antenne). Im vorliegenden Fall kollidierte die Meinungsäusserungsfreiheit der Vereinigung Helvetia Nostra mit

Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

Entscheidung des UVEK, Aktenzeichen: 519.1/78 sto/anm

DE

FR – Einleitung eines Eilverfahrens beim Staatsrat wegen Ausstrahlung von „Titanic“ in zwei Folgen

Am 13. November 2001 erteilte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Oberster Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) dem privaten Fernsehsender TF1 die Genehmigung, den Spielfilm „Titanic“ in zwei Teilen an zwei aufeinanderfolgenden Abenden der darauffolgenden Woche auszustrahlen. Wegen des kurzen Vorlaufs bis zum Ausstrahlungstermin reichte die *Société civile des auteurs réalisateurs producteurs* (Bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der Filmschaffenden – ARP) beim Staatsrat einerseits einen Antrag auf einstweilige Verfügung mit Unterbrechungswirkung auf die Entscheidung des CSA, und andererseits einen Antrag auf grundsätzliche Aufhebung der Entscheidung wegen Kompetenzüberschreitung ein. Gemäß Artikel L. 521-1 des *Code de justice administrative* (französisches Verwaltungsrecht) ist ein Verwaltungsrichter seit dem 1. Januar 2001 befugt, einen verwaltungsrechtlichen Beschluss vorläufig aufzuheben, wenn gegen diesen ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung vorliegt, „sofern die Dringlichkeit dieses rechtfertigt und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung im Zuge der richterlichen Untersuchung nachweislich und ernsthaft in Frage gestellt wurde“.

Für die klageführende Gesellschaft steht eine Ausstrahlung des Films in zwei Folgen und an zwei verschiedenen Tagen im Widerspruch zu Artikel 73 des Gesetzes vom 30.

Amélie Blocman
Légipresse

Entscheidung des Staatsrats im streitigen Verfahren, einstweilige Verfügung vom 19. November 2001, ARP und P. Rogard

FR

Einen Monat später wies der Vorsitzende des Gerichtes erster Instanz in Brüssel die zweite Klage von RTL zurück, die diesmal gegen YTV / AB 3 gerichtet war. Der Richter vertrat die Ansicht, dass es sich bei den Gründern des neuen Senders um Unternehmen (also juristische Personen) und keine natürlichen Personen handele, und dass diese Unternehmen mehrheitlich an der neuen Gesellschaft beteiligt blieben, auch wenn ihr Aktienanteil verändert wurde. ■

der Programmautonomie der SSR, die ebenfalls durch Art. 10 EMRK geschützt ist. Die Interessenabwägung fiel zugunsten des Veranstalters aus. Entscheidend war, dass SSR sich nicht kategorisch weigerte, über die kantonale Volksinitiative zu berichten. Die Weigerung bezog sich nur auf deren Zustandekommen. Über den Beginn der Unterschriftensammlung hatte SSR bereits berichtet und im Verlauf des Beschwerdeverfahrens immer wieder betont, später über die Behandlung der Initiative im Parlament informieren zu wollen.

Nach Ansicht des UVEK beschränkt sich ein Anspruch auf Meinungsäusserung im redaktionellen Teil des Fernsehprogramms darauf, dass der Sender seine Programmautonomie im redaktionellen Teil nach journalistischen Grundsätzen ausübt.

Helvetia Nostra hatte sich ursprünglich bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beschwert und Recht bekommen. Auf Beschwerde der SRG SSR *idée suisse* hin hob das Bundesgericht den Entscheid der UBI auf, da diese Behörde nur für ausgestrahlte Sendungen zuständig sei. Es wies die Sache dem UVEK zu, welches die Beschwerde von Helvetia Nostra nun abwies.

Der Entscheid des UVEK kann beim Bundesgericht angefochten werden. ■

September 1986, demzufolge die Ausstrahlung eines filmischen Werks durch einen audiovisuellen Kommunikationsdienst nicht durch mehr als eine Werbeschaltung unterbrochen werden darf, es sei denn, es liegt eine diesbezüglich vom CSA erteilte Ausnahmeregelung vor. Nach dem Vernehmen der Klägerin dienen diese Bestimmungen dazu, die Unterbrechung eines filmischen Werks so weit wie möglich einzuschränken, um dessen Integrität zu wahren und es nicht zu entstellen. Bei seinen Erwägungen über die Argumentationsführung mit Blick auf eine Aufhebung der Entscheidung des CSA wies der Staatsrat darauf hin, dass die richterliche Untersuchung des Antrags auf einstweilige Verfügung nicht ergeben habe, dass die Ausstrahlung des Films „Titanic“ in zwei Teilen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach den sowohl vom Regisseur als auch vom Produzenten des Films genehmigten Modalitäten – des Weiteren gebilligt von einem als Nebenkläger auftretenden anderen Branchenverband von Filmproduzenten – dem öffentliche Interesse, der Situation des Klageführers oder den Interessen, die er mit diesen Auflagen zu vertreten beabsichtige, abträglich sei. Nach Ermessen des Staatsrats ist der in Artikel L. 521-1 des *Code de justice administrative* beschriebene Dringlichkeitsumstand nicht gegeben; dem Antrag auf Aufhebung beim für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständigen Richter konnte im vorliegenden Fall nicht stattgegeben werden. Insofern sendete TF1 den Film Titanic am 19. und 20. November 2001 vollkommen rechtmäßig aus. Die zuständigen Stellen des Staatsrats müssen nun noch überprüfen, ob die Entscheidung des CSA mit Artikel 73 des Gesetzes vom 30. September 1986 zu vereinbaren ist. ■

FR – Infragestellung der Einstufung zum „audiovisuellen Werk“

Am 15. November 2001 beschloss der CSA, die Sendung „Popstars“, die seit dem 20. September 2001 auf dem Sender M6 ausgestrahlt wird, als audiovisuelles Werk einzustufen. Der CSA machte dabei geltend, dass diese TV-Reality-Show, in der Kandidaten für Unterhaltungs-Bands ausgewählt werden, keinem der von der verordnungsrechtlichen Definition ausgeschlossenen Genres angehört. Artikel 4 der veränderten Rechtsverordnung vom 17. Januar 1990 enthält eine Negativdefinition, derzufolge Sendungen, die als „audiovisuelles Werk“ eingestuft werden können, „nicht einem der folgenden Genres angehören: Spielfilme; Nachrichten- und Informationssendungen; Unterhaltungs- und Quiz-Sendungen sowie andere Sendungen, die keine Fiktionen sind und weitgehend im Studio gedreht wurden; Sportübertragungen; Werbespots; Tele-Shopping; Eigenwerbung; Teletext-Dienste“. Im Rahmen seines Auftrags zur Überwachung der Fernsehdienste hinsichtlich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen, insbesondere bei der Ausstrahlung und der Produktion audiovisueller Werke, ist es Sache des CSA zu bestimmen, welche Sendungen in diese Kategorie fallen. Im vorliegenden Fall hielt der CSA dafür, dass die Regieanweisungen der Sendung sowie deren Aufbau sie von einer Einstufung in die

Amélie
Blocman
Légipresse

Kommuniqué Nr. 467 des CSA vom 15. November 2001 – Einstufung der Sendung Popstars als audiovisuelles Werk

FR

Kategorie „Quiz- oder Spiele sendung“ ausschließen. „Popstars“ sei – auf gleicher Stufe mit Dokumentationen oder Fernsehfilmen – den Produktions- und Ausstrahlungsquoten für französische und europäische audiovisuelle Werke des Senders M6 zuzurechnen. Drei Monate zuvor hatte das *Centre national de la cinématographie* (CNC) seinerseits beschlossen, dass die Sendung kraft Rechtsverordnung vom 2. Februar 1995 zuschussberechtigt sei, und zwar in gleichem Maße wie Fernsehfilme, Animationsfilme, Dokumentationen und bestimmte Magazine. Der CNC hatte die Sendung seinerzeit aufgrund der Präsenz eines Regisseurs, der umfassenden Postproduktionsarbeiten und der Tatsache, dass die Sendung nicht live ausgestrahlt wird, der Kategorie „Dokumentationen“ zugeordnet. Diese beiden in kurzen Abständen gefallenen Entscheidungen riefen bei den wichtigsten Branchenfachverbänden (Produzenten, gemeinschaftliche Verwaltungsgesellschaften) heftige Reaktionen hervor. Man sah hierin „eine Bedrohung für das Gleichgewicht des Systems“ von Zuschüssen, Förderhilfen und der Regulierung des audiovisuellen Schaffens. Diese Art von mit geringem Kostenaufwand produzierten Programmen kommt in den Genuss eines Fördersystems und kann außerdem in den Produktions- und Ausstrahlungsquoten der Sender verbucht werden. Tatsächlich könnten zu Lasten audiovisueller Fiktionen, Dokumentationen oder Animationswerke immer mehr solcher Programme auftauchen. In seinem Kommuniqué vom 15. November 2001 appellierte der CSA an die Filmschaffenden, die Produzenten, die Fernsehsender und den CNC, sich über die Relevanz der aktuellen Definition des audiovisuellen Werks angesichts neuer Programmkonzepte Gedanken zu machen. Die französische Kulturministerin Catherine Tasca beschloss daraufhin am 7. Dezember 2001, den CNC mit einer Untersuchung zur Entwicklung von Fernsehprogrammen und deren eventuelle Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage zu beauftragen. Erste Schlussfolgerungen werden für Ende Februar erwartet. ■

GB – ITC-Programmordnung geändert

Am 15. November 2001 hat die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC) eine geänderte Fassung ihres *Programme Code* (Programmordnung) veröffentlicht. Die Änderung betrifft den Abschnitt 2.11, der sich mit der Berichterstattung über Straftaten (auch Sexualstraftaten) an Kindern (d.h. an Personen unter 18 Jahren) beschäftigt. Der Abschnitt lautet:

„Berichterstattung über Sexual- und andere Straftaten an Kindern

Bei polizeilichen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren zu Sexualstraftaten, die Kinder betreffen, ist spezielle Sorgfalt geboten, um den so genannten ‚Puzzleffekt‘ zu vermeiden. Dieser Effekt stellt sich ein, wenn Berichte in verschiedenen Medien verschiedene Details eines Falles enthalten, die so zusammengesetzt werden können, dass die Identität des Kindes erkennbar wird.

Besondere Sorgfalt ist bei Berichten über Sexualverbre-

chen innerhalb einer Familie erforderlich. Die Nennung des Beschuldigten und die Beschreibung des Verbrechens kann dazu führen, dass das Opfer identifizierbar wird. Auch Angaben zur Adresse eines Beschuldigten können Puzzlestücke sein, die zur Identifizierung des Opfers beitragen.

Im Jahr 1993 haben die meisten Medien dem Grundsatz zugestimmt, die beschuldigte bzw. verurteilte Person (sofern es sich nicht um ein Kind handelt) zu nennen, nicht aber das Opfer. Die ITC erwartet von den Lizenzinhabern die Beachtung dieses Grundsatzes. Die Straftat muss als ‚eine schwere Sexualstraftat‘ bezeichnet werden. Sind Beschuldiger und Opfer verwandt, muss das Opfer als ‚eine junge Frau‘ oder ‚ein Kind‘ usw. bezeichnet werden.

Bei der Berichterstattung über vorgerichtliche Ermittlungen in einem Kriminalfall in Großbritannien müssen die Lizenzinhaber insbesondere die potenziell schwache Position aller Personen unter 18 Jahre berücksichtigen, die als Zeugen oder Opfer beteiligt sind, bevor sie ihren Namen, ihre Adresse, den Namen der Schule oder sonstigen Ausbildungseinrichtung, den Arbeitsplatz oder ein stehendes oder bewegtes Bild der Person veröffentlichen.

Eine besondere Begründung ist auch für die Ausstrahlung von Material erforderlich, das sich auf die Identität einer Person unter 18 Jahre bezieht, die an der Straftat als Angeklagte oder mögliche Angeklagte beteiligt ist.“ ■

David Goldberg
deeJgee
Research/
Consultancy

„ITC Revises Programme Code“ (ITC überarbeitet Programmordnung), Pressemitteilung 67/01 vom 15. November 2001, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=532

The Independent Television Commission Programme Code (Programmordnung der ITC), abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/regulating/prog_reg/prog_code/index.asp?section=regulating

GB – Regierung veröffentlicht Konsultationsvorschläge zu Eigentumsverhältnissen und Konzentration im Medienbereich

Das Weißbuch der britischen Regierung zum Kommunikationsbereich (siehe IRIS 2001-1: 8) hat konkretere Vorschläge für die Reform der komplexen Vorschriften zu Eigentumsverhältnissen und Konzentration im Medienbereich in Aussicht gestellt, die zur Zeit in den Rundfunkgesetzen von 1990 und 1996 enthalten sind. (Eine nützliche Zusammenfassung der bestehenden Vorschriften ist im

Anhang der neuen Vorschläge enthalten.) Jetzt sind die Vorschläge in einem Konsultationspapier veröffentlicht worden. Teilweise sind sie in wichtigen Fragen noch vage, aber zumindest vermitteln sie eine gewisse Vorstellung von der voraussichtlichen Richtung der Änderung. Ein Gesetzentwurf mit detaillierteren Vorschlägen soll 2002 veröffentlicht werden.

Die Regierung akzeptiert, dass neben dem gewöhnlichen Wettbewerbsrecht weiterhin sektorspezifische Vorschriften erforderlich sind, um die Vielfalt der Eigentümerstrukturen zu erhalten, strebt aber erklärtermaßen eine Deregulierung

der Medienmärkte an. Die wichtigsten Ziele sind die Schaffung eines möglichst wettbewerbsorientierten Marktes bei gleichzeitiger Gewährleistung der Vielfalt von Meinungen und Inhalten sowie die Schaffung eines stabilen und dennoch anpassungsfähigen Rahmenwerks, aber auch die Sicherstellung einer größtmöglichen Sicherheit und Berechenbarkeit.

Vor dem Hintergrund dieser Prinzipien schlägt das Weißbuch vor, dass lokale Behörden und Werbeagenturen künftig Rundfunklizenzen erwerben dürfen, während das Verbot für politische Organisationen und für natürliche und juristische Personen außerhalb des EWR bestehen bleiben soll. Zur Frage der Aufhebung der verbleibenden Eigentumsverbote für religiöse Organisationen wird um Stellungnahme gebeten.

Im Hinblick auf die Konzentration will die Regierung das Verbot des gemeinsamen Besitzes der beiden Londoner Privatfernsehlizenzen sowie die Begrenzung des Zuschaueranteils einer Gesellschaft auf 15 % aufheben; stattdessen könnte das Eigentum durch das allgemeine Wettbewerbsrecht oder durch ein Verbot des gemeinschaftlichen Eigentums an ITV und Channel 5 geregelt werden, mit dem Ziel, zumindest vier Sender zu erhalten, die frei empfangbares analoges Fernsehen anbieten. Diese Änderung ermöglicht (nach Maßgabe des allgemeinen Wettbewerbsrechts) eine weitere Konsolidierung der ITV-Lizenzinhaber zu einer ein-

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

„Consultation on Media Ownership Rules“ (Konsultation zu Eigentumsvorschriften im Medienbereich), Ministerium für Kultur, Medien und Sport und Ministerium für Handel und Industrie, abrufbar unter: http://www.culture.gov.uk/PDF/media_ownership_2001.pdf

IT – Regelung zum digitalen terrestrischen Rundfunk

Am 15. November 2001 verabschiedete die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Regulierungsbehörde für Kommunikation und Medien) eine Regelung für die Lizenzierung der digitalen terrestrischen Hörfunk- und Fernsehausstrahlung gemäß Artikel 2bis Abs. 7 des Gesetzes Nr. 66/2001 (*Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 23 gennaio 2001, n. 5, recante disposizioni urgenti per il differimento di termini in materia di trasmissioni radiotelevisive analogiche e digitali, nonché per il risanamento di impianti radiotelevisivi*, Legge vom 20. März 2001, Nr. 66, in der *Gazzetta Ufficiale* vom 24. März 2001, Nr. 70, siehe IRIS 2001-4: 9). Der Verabschiedung dieser Regelung war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen, die im Frühjahr 2001 begonnen hatte (siehe IRIS 2001-6: 8).

Die Regelung bestimmt (Artikel 1) das Verfahren für die Vergabe der Zwölf-Jahres-Genehmigungen und -Lizenzen für Betreiber im Bereich der digitalen terrestrischen Hörfunk- und Fernsehausstrahlung: Inhalte- und Diensteanbieter brauchen Genehmigungen, während Netzbetreiber zur Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Lizenz benötigen. Nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Regelung ist für die Vergabe das *Ministero delle comunicazioni* (Ministerium für Kommunikation) zuständig.

Inhalteanbieter (Artikel 2-11) sind definiert als Personen mit redaktioneller Verantwortung für die Realisierung von Rundfunkprogrammen: Jede Person mit Sitz im EWR kann Genehmigungen beantragen, sofern die Grenze von 20 % der verfügbaren Programme nicht überschritten wird.

Diensteanbieter (Artikel 12) sind definiert als diejenigen, die zugangskontrollierte Dienste über einen Netzbetreiber oder Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, abgeändert durch Richtlinie 98/48/EG, oder elektronische Programmführer anbieten. Diensteanbieter müssen die Bestimmungen in der Verordnung Nr. 216/00/CONS der Regulie-

zigen Gesellschaft. Im Fall des terrestrischen Digitalfernsehens wurden die bestehenden Kontrollen aufgehoben und es gibt nun keine effektive Begrenzung mehr für das Eigentum an Multiplexen oder die Bereitstellung von Programmdiensten. Für den Hörfunk werden detailliertere Deregulierungsvorschläge gemacht, die lediglich die Kumulierung von Beteiligungen in lokalen Bereichen verhindern. Darüber hinaus werden Optionen für die Reform der bestehenden Sondervorschriften für Zeitungsfusionen im Rahmen des *Fair Trading Act* (Kartellgesetz) von 1973 erörtert.

Die umstrittenste Frage überhaupt ist jedoch die der Medienverflechtung. Zur Zeit gilt hier im Wesentlichen die „20/20-Regel“, der zufolge der Eigentümer von nationalen Zeitungen mit einem Anteil von 20 % am nationalen Markt höchstens einen Anteil von 20 % an einer ITV-Gesellschaft oder an Channel 5 besitzen darf. Die diesbezüglichen Vorschläge decken die verschiedensten Optionen ab, von der Beibehaltung der bestehenden Vorschriften bis zur völligen Abschaffung der Beschränkungen, etwa die Entwicklung eines „Medienwechsellurses“ zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Einflusses verschiedener Medien oder die Festlegung neuer Grenzen für alle Formen von Eigentumsverflechtungen zwischen verschiedenen Medien, sodass beispielsweise kein Eigentümer in drei beliebigen Märkten mehr als 20 % des Publikums kontrollieren darf.

Abschließend wird vorgeschlagen, dass die neuen Vorschriften alle zwei Jahre vom *Office of Communications* (OFCOM), der geplanten neuen Regulierungsbehörde, überprüft werden könnten. Für eine Änderung wäre die Zustimmung des Parlaments erforderlich, für eine neue Primärgesetzgebung dagegen nicht.

Auf die Vorschläge wird eine intensive Diskussion folgen, insbesondere zur Position der News Corporation von Rupert Murdoch, die zur Zeit über umfangreiche Zeitungsbeteiligungen verfügt und daher keinen großen Anteil an nationalen terrestrischen Fernseh- oder Hörfunksendern übernehmen darf. ■

rungsbehörde (siehe IRIS 2000-6: 9) erfüllen, in der die Normen für Decoder festgelegt sind.

Netzbetreiber (Artikel 13-23) sind definiert als diejenigen, die das Recht haben, ein Netz für die elektronische Kommunikation einzurichten, zu verwalten und bereitzustellen, über das Inhalte- und Diensteanbieter ihre Dienste übertragen. Spezifische kommerzielle Vereinbarungen sollen die Beziehungen zwischen Netzbetreibern und Inhalte- und Diensteanbietern regeln.

Die Artikel 24-29 führen spezifische Bestimmungen ein, die den Wettbewerb und die Informationsvielfalt im neuen digitalen Kontext garantieren sollen. Inhaber mehrerer Genehmigungen müssen für jeden Genehmigungsbereich getrennt Buch führen, und Inhalteanbieter, die als Netzbetreiber tätig sind, haben für eine strukturelle Trennung ihrer Aktivitäten zu sorgen. Ein Inhalteanbieter darf Programme nicht sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene ausstrahlen und ein nationaler Betreiber ist verpflichtet, im gesamten Staatsgebiet dasselbe Programm auszustrahlen. Andererseits können Inhaber einer nationalen Lizenz auch Programme übertragen, die lokal genehmigt wurden, und umgekehrt. Ein Drittel der verfügbaren Fernsehmultiplexe ist für lokale Fernsehanstalten reserviert. Bis zum 31. März 2004 wird die Regulierungsbehörde eine Regelung verabschieden, die spezifische Bestimmungen zur Gewährleistung eines fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs für Inhalteanbieter enthält, die nicht mit einem bestimmten Netzbetreiber verbunden sind.

Für den Hörfunk (Artikel 30-31) wird die Regulierungsbehörde nach der Genehmigung des Hörfunkfrequenzplans eine spezifische Regelung verabschieden; in der Zwischenzeit können bereits bestehende Analoghörfunksender eine befristete Lizenz beantragen, die ihnen in ihren bisherigen Sendegebieten experimentelle Digitalhörfunkausstrahlungen ermöglicht.

Die Artikel 32-37 enthalten Bestimmungen für die Experimentalphase im digitalen terrestrischen Fernsehen. Bis zum 30. März 2004 können Fernsehanstalten, die bereits auf

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

analogen terrestrischen Frequenzen senden dürfen, eine befristete Lizenz beantragen, die ihnen in ihren bisherigen

Beschluss vom 15. November 2001, Nr. 435/01/CONS, Approvazione del regolamento relativo alla radiodiffusione terrestre in tecnica digitale, (Genehmigung der Regelung zum digitalen terrestrischen Rundfunk), abrufbar unter:
http://www.agcom.it/provv/d_435_01_CONS.htm

IT

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (inoffizielle konsolidierte Fassung), abrufbar unter:
http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1998/de_1998l0034_pr_001.pdf

EN-DE

MT – Übertragung wichtiger Ereignisse

Klaus J.
Schmitz
Berater
St. Julians,
Malta

Am 25. September 2001 wurde als Rechtsmitteilung 806/2001 eine Liste wichtiger Ereignisse veröffentlicht. Die Rundfunkanstalten dürfen Ereignisse, die nach Auffassung der maltesischen Rundfunkbehörde von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind, nicht exklusiv übertragen. Die Veröffentlichung dieser Rechtsmitteilung ist ein weiterer

Trasmissionijiet ta' Ġrajjet Ewlenin / Transmission of Major Events (Übertragung wichtiger Ereignisse), Legal Notice (Rechtsmitteilung) 806/2001, abrufbar unter: http://www.ba-malta.org/legislation/LN_806_2001.htm

MT-EN

MT – Veröffentlichung von Leitlinien zur Rundfunkberichterstattung über tragische Ereignisse

Im August 2001 hat die Rundfunkbehörde von Malta Leitlinien zur Rundfunkberichterstattung über tragische Ereignisse veröffentlicht. Diese Leitlinien wurden vom *Advisory Committee on Quality and Ethics in Broadcasting* (Berater Ausschuss für Qualität und Ethik im Rundfunk) formuliert und sollen Fernseh- und Hörfunksendern bei der Berichterstattung über Unglücke als Richtschnur dienen. In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung der verschiedenen Fernsehsender in Malta über Unglücksfälle, die sich im Sommer 2000 ereignet hatten, die Rundfunkbehörde zu ihrer Leitlinien-Initiative veranlasst hätten. Es wurden ähnliche Papiere aus anderen Ländern zu Rate gezogen, wobei jedoch die besonderen Umstände Malτας berücksichtigt wurden. Dem Opfer eines Unglücks, den Angehörigen und dem Zuschauer sind jeweils eigene Abschnitte gewidmet. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit Faktenüberprüfung, Suiziden, Kindern und bestimmten Randfragen.

Allgemein ausgedrückt enthalten die Leitlinien eine Aufzählung genereller Grundsätze und spezifischer Beschränkungen, die der Wahrung der Würde von Unglücksopfern und ihrer Angehörigen dienen und gleichzeitig das Recht des Publikums auf Information gewährleisten sollen.

Ein Blick in den Abschnitt über die Opfer verdeutlicht, wie dies erreicht werden soll. Ein Unglück betrifft zwar primär das Opfer und seine Angehörigen und Freunde, doch es wird anerkannt, dass das Ereignis, wenn es erst einmal gemeldet wurde, auch zu einem Anliegen des Publikums wird. Allerdings sollen Sender, die über das Unglück berichten, auch daran denken, dass es um Menschen geht, die mit Achtung und Würde zu behandeln sind. Diesem Gesichtspunkt der Achtung und Würde haben sich alle anderen Erwä-

Klaus J.
Schmitz
Berater
St. Julians,
Malta

Linji Gwida Dwar Il-Mod Kif Jigu Rappurtati Tragedji Fix-Xandir (Leitlinien zur Rundfunkberichterstattung über tragische Ereignisse), 20. August 2001, abrufbar unter:
http://www.ba-malta.org/guidelines/m_code_trag.htm#AAAA

MT-EN

Sendegebiet experimentelle Digitalfernsehausstrahlungen gestattet. Nach diesem Datum können Rundfunkanstalten mit befristeten Lizenzen deren Umwandlung in Netzbetreiberlizenzen beantragen. Inhaber einer Fernsehkonzession können mindestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Konzession(en) deren Umwandlung in Netzbetreiberlizenzen beantragen.

Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (Artikel 38-39) erhält einen Multiplex für die Fernsehausstrahlung und einen Multiplex für die Hörfunkausstrahlung und ist *ipso iure* für den Experimentaleinsatz dieser Multiplexe zugelassen, kann aber gleichzeitig unter denselben Bedingungen, die für private Rundfunkanstalten gelten, auch Lizenzen für weitere Multiplexe beantragen. ■

Schritt im Rahmen der Bemühungen Maltas, das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats vollständig in nationales Recht umzusetzen.

Die Liste enthält lokale und internationale Kultur- und Sportereignisse sowie eine Reihe maltesischer Feste, wie den Karneval und die März- und Septemberrergatten. Interessenthalber sei darauf hingewiesen, dass zu den aufgeführten Sportereignissen „das Finale der lokalen FA Trophy“, „das Finale aller europäischen Fußball-Vereinswettbewerbe“ und „alle Spiele in den letzten Runden der Fußball-Europa- und Weltmeisterschaft“ gehören. ■

ungen unterzuordnen. Insbesondere verbieten die Leitlinien das unbegründete Zeigen von Verletzten oder Toten in Nahaufnahme. Darüber hinaus soll nicht übermäßig detailliert über die physischen Konsequenzen des Unglücks berichtet werden. Die Sender sollten zudem keine Sterbenden zeigen und sich nicht in unappetitlichen oder sensationslüsternen Spekulationen über die Ursachen des Unglücks, den Zustand des Opfers davor, dessen Hergang oder andere nicht ausreichend überprüfte Aspekte ergehen.

Die Überlegungen zur Würde des Opfers gelten auch für Angehörige und Freunde. Auch hier sind wiederum Grundsätze und spezifische Beschränkungen aufgeführt. So soll die Berichterstattung über das Unglück vor allem kein weiteres Leid verursachen. Der Abschnitt über den Zuschauer enthält verschiedene Überlegungen zum Einfluss von Fernsehbildern auf den Betrachter. Insgesamt enthalten dieser Abschnitt sowie der Abschnitt „Faktenüberprüfung“ allgemein anerkannte Grundsätze für einen fairen und ausgewogenen Rundfunk.

Suizid darf nur unter außergewöhnlichen Umständen erwähnt werden. Der entsprechende Abschnitt enthält weit verbreitete Bedenken hinsichtlich der negativen Seiten einer detaillierten Darstellung von Suiziden, insbesondere dann, wenn neuartige Aspekte im Spiel sind, die Nachahmer finden könnten. Dieser Abschnitt ist vielleicht das deutlichste Beispiel dafür, wie die besonderen Umstände des überwiegend katholischen Malta bei der Formulierung der Leitlinien berücksichtigt worden sind.

Des Weiteren behandeln die Leitlinien auch den Umgang mit den Rechten von Kindern in Fällen, in denen sie selbst oder ihre Eltern in einen Unglücksfall verwickelt sind.

Abschließend enthalten die Leitlinien Bestimmungen, die eine politische oder sonstige Ausnutzung tragischer Ereignisse verhindern sollen. In einem als „Fazit“ bezeichneten Abschnitt heißt es, nur ein überragendes öffentliches Interesse könne Ausnahmen von diesen Normen rechtfertigen, und obwohl die Leitlinien generell auf das Fernsehen zugeschnitten seien, deckten sie auch den Hörfunk ab, soweit sie auf ihn anwendbar seien. ■

RO – Aggressiver Weihnachtsmann

Die rumänische Aufsichtsbehörde für elektronische Medien, der *Consiliul Național al Audiovizualului* (CNA), hat in den ersten Dezembertagen gegen einen Handy-Werbespot Stellung genommen und in einem Kommuniqué die Verunglimpfung der Vorstellungen über den Weihnachtsmann durch diesen Spot verurteilt.

Mariana Stoican,
Radio Rumänien
International

Der TV-Werbespot, der von einer Gesellschaft für Mobiltelefonie für die Sonderangebote des Monats Dezember in Rumänien produziert wurde, zeigt drei Weihnachtsmänner,

Kommuniqué des CNA vom 3. Dezember 2001

RO

die als „Kung-Fu-Experten“ miteinander um die Chance kämpfen, die eigenen Mobiltelefone an den Weihnachtsbaum zu hängen. Nach einigen gezielten Treffern gelingt es dem „stärksten“ von ihnen, die Konkurrenz zu vertreiben und seine „Geschenke“ durchzusetzen.

Eine derartige Darstellung des Weihnachtsmannes schade nach Auffassung des CNA den mit dem Weihnachtsmann verbundenen Traditionen und Erwartungen und könne beim Publikum Enttäuschung und Unmut auslösen. Die Aufsichtsbehörde beruft sich hierbei auf den Artikel 3 des CNA-Beschlusses Nr. 65/2000 über die Vorschriften für Werbung, denen zufolge „eine Verletzung der Interessen von Minderjährigen zu vermeiden ist“. Als Konsequenz hat der CNA an die Fernsehsender ein Rundschreiben gerichtet, in dem dieser Werbespot als eine zu „aggressive Darstellung des Weihnachtsmannes“ kritisiert und die Beachtung der Normen betreffend den Schutz von Minderjährigen empfohlen wird. Damit wurde kein ausdrückliches Verbot der Ausstrahlung des Werbespots beschlossen. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen hat nach dem Kommuniqué die Übertragung des Spots eingestellt. ■

FILM

DE – Kulturstaatsminister legt neues filmpolitisches Konzept vor

Am 14. November 2001 hat der Staatsminister beim Bundeskanzler und beim Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien ein neues filmpolitisches Konzept vorgestellt. Ziel ist eine Reform der Filmförderung und eine Aufwertung des deutschen Films als Kulturgut. So soll der deutsche Film künftig einen höheren Marktanteil in Deutschland und Europa erzielen und auf internationalen Festivals besser vertreten sein.

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken

Der Kerngehalt des vorgeschlagenen Konzeptes lässt sich in fünf Punkten zusammenfassen. So sollen die Anreize für

Das Konzept ist abrufbar unter:

<http://www.filmfoerderung-bkm.de/internet/03politik/31.htm>

DE

den wirtschaftlichen Erfolg von Filmproduktionen (Punkt 1), die Rahmenbedingungen für künstlerische Kreativität (Punkt 2) und die Außenrepräsentanz des deutschen Films (Punkt 3) verstärkt und verbessert werden. Außerdem seien die unabhängigen Filmproduzenten in ihrer Bedeutung als zentrale Akteure der Filmindustrie zu stärken (Punkt 4) und die kulturelle Bedeutung des deutschen und europäischen Films insgesamt aufzuwerten (Punkt 5). Zu den konkreten Vorschlägen zählt zum Beispiel für den Bereich des Drehbuches, ein Mentorensystem und eine neue Form der Erstförderung einzuführen. Bei dem Konzept zur Reform der Filmpolitik handele es sich jedoch lediglich um einen Vorschlag, der in der Vorbereitung auf die im Jahre 2003 anstehende Novellierung des Filmförderungsgesetzes noch genauer mit den Beteiligten der Filmbranche auszudiskutieren sei. ■

RU – Filmbranche verliert ihre Steuervorteile

Seit 1999 genossen Filmgesellschaften Steuervergünstigungen gemäß dem Föderationsgesetz über die staatliche Filmförderung in der Russischen Föderation vom 22. August 1996 (siehe IRIS 1999-2: 11). Die Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen, nach denen den Filmgesellschaften Steuervergünstigungen gewährt wurden, ist jedoch am 1. Januar 2002 abgelaufen.

Natali Boudarina
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Ab diesem Datum müssen Filmgesellschaften die volle Gewinnsteuer abführen. Früher waren diese Gesellschaften

Föderationsgesetz *O gosudarstvennoy podderzhke kinematografii v Rossiyskoy Federatsii* (Über die staatliche Filmförderung in der Russischen Föderation), amtlich veröffentlicht in der Zeitung *Rossiyskaya gazeta* am 29. August 1996.

RU

von dem Teil der Gewinnsteuer befreit, der an den Föderationshaushalt abzuführen war. Die Vergünstigungen betrafen die Gewinne aus Filmproduktion und -vorführung.

Gemäß den jüngsten Änderungen des Steuergesetzes beträgt die Gewinnsteuer seit dem 1. Januar 2002 24%, der Anteil, der dem Föderationshaushalt zufließt, beträgt 7,5%. Nach dem oben genannten Föderationsgesetz von 1996 waren Gewinne aus der Fertigstellung von Werken und aus Dienstleistungen für Filmproduktion, -vervielfältigung und -verleih sowie die Vorführung in Kinos von der Steuer befreit, wenn diese wieder investiert wurden.

Die Mehrwertsteuerbefreiung für diese Gesellschaften bleibt in Kraft. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH – Ausdehnung der Grundversorgung im Fernmeldebereich

Die Schweizerische Regierung trägt der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung und passt den Inhalt der Grundversorgungsverpflichtung an. Ab dem 1. Januar 2003 soll für alle Einwohner der Schweiz die Möglichkeit bestehen, neben einem Analog- auch einen Digitalanschluss im Rahmen der Grundversorgung zu erhalten. Der Bundesrat hat eine Preisobergrenze für die Freischaltung des

Anschlusses festgelegt. Die Preisobergrenzen für die nationalen Verbindungen wurden gesenkt, um die Preisentwicklung zu berücksichtigen. Der Preis des analogen Anschlusses bleibt unverändert.

Der Umfang der Leistungspflicht bei öffentlichen Sprechstellen (Publifone) wird sowohl mengen- als auch ausstattungs-mässig gesenkt, da aufgrund des Wachstums im Mobilfunkbereich die Nachfrage nach öffentlichen Sprechstellen ständig abnimmt. Grundsätzlich hat aber weiterhin jede

Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

politische Gemeinde Anrecht auf mindestens eine Sprech-
stelle. Je nach Bevölkerungsanzahl, geographischer Ausdeh-

Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), abrufbar unter:
[http://www.uvek.admin.ch/imperia/md/content/gs_uvek2/d/kommunikation/fern-
melde/2.pdf](http://www.uvek.admin.ch/imperia/md/content/gs_uvek2/d/kommunikation/fern-
melde/2.pdf)

DE-FR

DK – Gesetzliche Regelung der vernetzten Gesellschaft in Beratung

Die dänische Gesetzgebung zu Informations- und Kommunikationsmedien muss an die Entwicklung neuer Technologien angepasst werden, durch die die einzelnen Medien zu multifunktionalen Einheiten verschmelzen können. Als Vorbereitung auf die künftige Informationsgesellschaft hat ein Ausschuss, der von der früheren Kulturministerin Elsebeth Gerner-Nielsen eingesetzt wurde, am 7. Juni 2001 einen *Konvergens i netværkssamfundet* (Bericht zur Konvergenz in der vernetzten Gesellschaft) vorgestellt. Der Bericht, der sich mit den Gründen, Kräften und Szenarien der zukünftigen Entwicklung befasst, bewertet in Kapitel 6 die geltenden Gesetze für diesen Sektor und deren Eignung, den Anforderungen an eine zukünftige Regelung der vernetzten Gesellschaft gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund berät der Ausschuss, welche Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen sind, um eine hinreichende Rechtsgrundlage für die zukünftigen IT-Strukturen der Gesellschaft zu schaffen.

Traditionell waren die elektronischen Medien in zwei gegeneinander abgegrenzte Bereiche gegliedert: bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Kommunikation und Punkt-zu-Multipunkt-Kommunikation bei Massenmedien. Da diese Sektoren sich durch Konvergenz annähern und interaktiv werden, muss auch die Gesetzgebung die traditionellen Wege verlassen. Gesetzliche Regelungen sind einerseits erforderlich im Hinblick auf den Aufbau und die Nutzung der technischen Infrastruktur und andererseits im Hinblick auf die Inhalte der Aktivitäten, wenn es um die Förderung von Wettbewerb zwischen den Diensten, die Kulturpolitik und den Verbraucherschutz geht.

Das *Lovbekendtgørelse nr. 701 af 15.7.2001 om radio- og fjernsynsvirksomhed* (Gemeinsames Gesetz Nr. 701 vom 15. Juli 2001 über Hörfunk- und Fernsehaktivitäten, RTA), beinhaltet Vorschriften, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern *Danmarks Radio (DR)* und *TV2* Verpflichtungen auferlegen sowie allgemeine Vorschriften für jede Art von Rundfunkveranstalter, insbesondere in Bezug auf die Sendeerlaubnis. Das Entstehen von Konvergenz zwischen den Medien macht eine Gesetzgebung erforderlich, die für die neuen Technologien andere Regelungen als für die alten analogen Technologien enthält. Öffentlich-rechtliche Dienste können nicht mehr auf bestimmte Institutionen beschränkt sein, sondern müssen sich auf ein ganzes System von öffentlichen und privaten Rundfunkveranstaltern beziehen, die mehr oder weniger öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unterliegen. Artikel 6a, der im Herbst 2000 neu in das RTA aufgenommen wurde, eröffnet diese Möglichkeit, da er für allgemeine öffentlich-rechtliche Dienste Ziele definiert, die nicht an spezielle Technologien, Medien oder Institutionen gebunden sind. Von DR und TV2 wird nach wie vor erwartet, dass sie öffentlich-rechtliche Programme ausstrahlen; andere Rundfunkveranstalter haben nun aber auch die Möglichkeit, solche Aktivitäten auf dem neuen vierten und fünften Rundfunkkanal anzubieten. Der öffentlich-rechtliche Programmauftrag muss daher eher für die Programmpolitik als für bestimmte Institutionen gelten. Deshalb muss auch der Begriff des öffentlich-rechtlichen Dienstes geklärt werden. Ein Rat für öffentlich-rechtliche Dienste ist einzusetzen, der Rundfunkaktivitäten reguliert und diese Aktivitäten hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen beurteilt. Vor diesem Hintergrund soll ein Gleichgewicht zwischen Qualitätsanforderungen und Freiheit der Diensteanbieter in der Planung ihrer Programmpolitik

und Struktur kommen mehrere Sprechstellen dazu, deren Standorte in Absprachen mit den Gemeinden festgelegt werden müssen.

Das Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997 sieht vor, dass eine oder mehrere Fernmeldediensteanbieter die Auflage erhalten, in ihrem Konzessionsgebiet alle Dienste der Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen anzubieten. Gemäss einer Übergangsbestimmung hat die Swisscom AG diese Verpflichtung noch bis Ende 2002 zu erfüllen.

Mit Blick auf den Ablauf dieser Übergangszeit führt die zuständige Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) zur Zeit die Ausschreibung für die nächste Grundversorgungskonzession durch. ■

und in der Ausübung ihres Rechts auf Informationsfreiheit geschaffen werden.

Mit der gleichen Änderung des RTA 2000 wurde ein neuer Artikel 6e aufgenommen. Er stellt den Rahmen für die Aufnahme digitaler terrestrischer Hörfunk- und Fernsehaktivität dar. Diese Art des Rundfunks wird mit dem digitalen Satellitenfernsehen, dem digitalen Kabelfernsehen und dem analogen terrestrischen Fernsehen in Wettbewerb treten. Man geht von einem breiten Angebot von Fernsehkanälen und Diensten aus. Es muss noch entschieden werden, ob spezielle Kanaltypen angeboten werden sollen (z. B. Nachrichtenkanäle oder Kinderkanäle) oder ob ein ausgewogenes Spektrum an Kanälen, die nach ihrer Finanzierungsart ausgewählt wurden (z. B. Kanäle, die durch Gebühren, Sponsoren oder Pay-per-View finanziert werden), eingerichtet wird.

Gemäss RTA Artikel 6b, cf. Artikel 6a Abschnitt 1 wurden Internet-Aktivitäten Teil der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von DR und TV2.

Kapitel 2 des RTA regelt die Übertragungsverpflichtungen, d. h. die Vorschriften, die die Distribution von Rundfunk- und Fernsehprogrammen in lokalen Netzen regeln. Neben der Entwicklung der Informationstechnologie könnte es zu einem Konflikt zwischen den verschiedenen Zielen in der Kulturpolitik kommen, da die Übertragungsverpflichtungen ausgewählte Programme vorsehen, welche für die Verbraucher auszustrahlen sind, was ein Hindernis für die freie Wahl des Verbrauchers darstellt. Mit der zukünftigen Zunahme der Distributionskapazitäten werden diese Vorschriften zu überdenken sein. Vergleichbare Konflikte werden hinsichtlich der Vorschriften aus der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ zum Schutz von Minderjährigen und zur Ausstrahlung europäischer Programme erwartet.

Der Rahmen für die Liberalisierung des dänischen Telekommunikationssektors wurde durch eine politische Vereinbarung im Jahr 1990 gesteckt. Die derzeitige Regelung ist sektororientiert und unterliegt asymmetrischen Wettbewerbsregeln. Es ist vorgesehen, den Fokus weg vom Telekommunikationsmarkt hin zu einem Kommunikationsmarkt zu verschieben und allen dänischen Bürgern den Zugang zur vernetzten Gesellschaft zu eröffnen. Konvergenz wirkt sich auf die Abgrenzung zwischen Telekommunikationsvorschriften und Mediengesetzgebung aus, da die derzeit voneinander klar abgegrenzten Dienste auf denselben Plattformen und Endgeräten verschmelzen werden. Zwischen den verschiedenen Regelwerken kann es zu Überschneidungen, Fehlstellen und Konflikten kommen. Ein wesentliches Problem liegt darin, dass die Telekommunikationsdienste nur auf der technischen Ebene geregelt sind. Sie unterliegen keinerlei Vorschriften hinsichtlich der Programminhalte auf kultureller/politischer Ebene. Die internationale Dimension bringt jedoch Hindernisse für derartige Vorschriften mit sich.

In Bezug auf die Übertragungsvorschriften ist beabsichtigt, sektorspezifische Vorschriften nur beizubehalten, um die Versorgungsverpflichtungen zu gewährleisten und ein Gleichgewicht zwischen den Vorschriften zur technischen Übertragung und denen für Programminhalte herzustellen. Die Vorschriften sollen technologie-neutral und auf jede Art von Telekommunikationsdienst anwendbar sein.

Die Struktur der zukünftigen Telekommunikationsgesetzgebung soll sich auf Rahmengesetze stützen, die durch Ministerialverordnungen umgesetzt werden, um das Rechtssystem flexibel und handhabbar zu machen. Insbesondere ist die Gesetzgebung zur Frequenzverteilung zu beachten, um einen ausreichenden Rahmen für den Markteintritt neuer

**Elisabeth
Thuesen**

Rechtsabteilung
Copenhagen
Business School

Technologien zu schaffen. Auf organisatorischer Ebene ist beabsichtigt, eine gemeinsame oder kombinierte Aufsichts- und Beratungsbehörde zu unterhalten.

„Medie-konvergens - venter vi på anarkiet, stormogulerne eller den tredje vej?“, Pressemitteilung vom 7. Juni 2001, abrufbar unter:
http://www.kum.dk/kum.asp?lang=1&color=31&file=/dk/31_IND.asp
„Konvergens i netværkssamfundet“ (Bericht über Konvergenz in der vernetzten Gesellschaft), abrufbar unter: <http://www.moga.dk/konvergens/>
Lovbekendtgørelse nr. 701 af 15.7.2001 om radio- og fjernsynsvirksomhed (Gemeinsames Gesetz Nr. 701 vom 15. Juli 2001 über Hörfunk- und Fernsehaktivitäten), abrufbar unter: http://www.kum.dk/kum.asp?lang=1&color=37&file=/dk/37_IND.asp
Weitere dänische Gesetze sind zugänglich über die Funktion „Kommando“ unter: <http://www.retsinfo.dk>

DK

NL – Niederländisches Gericht behandelt Peer-to-Peer-Frage

Am 29. November 2001 hat das Bezirksgericht Amsterdam in einem Vorverfahren die Einstellung der Aktivitäten von Kazaa angeordnet. Kazaa ist eine der neuen Peer-to-Peer- (P2P-) Programme, mit denen Benutzer im Internet Computerdateien austauschen können. Außerdem wies das Gericht die niederländische Musikrechte-Verwertungsgesellschaft Buma/Stemra an, die Verhandlungen mit Kazaa über eine weltweite Streaming-Lizenz für die Musik von Buma/Stemra-Mitgliedern fortzusetzen.

Kazaa hatte der Buma/Stemra vorgeworfen, die Verhandlungen in einem fortgeschrittenen Stadium abgebrochen zu haben. Die Buma/Stemra wiederum forderte das Gericht auf, Kazaa zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen anzuweisen, um der weltweiten illegalen Vervielfältigung und Veröffentlichung ihrer urheberrechtlich geschützten Musik ein Ende zu setzen. Die Buma/Stemra hatte die Verhandlungen wegen der jüngsten internationalen Entwicklungen beendet. Hierzu zählt die in Los Angeles anhängige Klage der amerikanischen Musikrechte-Verwertungsgesellschaft RIAA gegen MusicCity, Grokster und Kazaa, die ihren Nutzern den Austausch von Dateien per Internet ermöglichen.

Die Buma/Stemra warf Kazaa vor, mit der Bereitstellung von Software und Dienstleistungen, die den Benutzern untereinander das Herunterladen von Musik ermöglichen, rechtswidrig zu handeln. Kazaa trug vor, nicht zu geeigneten Maßnahmen zur Beendigung von Rechtsverletzungen in der Lage zu sein. Weiter bestritt Kazaa, dass durch das Anbieten von P2P-Software Urheberrechte verletzt würden,

Ot van Daalen
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Pres. Rechtbank Amsterdam, 29. November 2001, LJN-nummer: AD6395, Zaaknr: KG 01/2264 (Entscheidung des Bezirksgerichts Amsterdam vom 29. November 2001), abrufbar unter: http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=29615

NL

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AL – Harte Strafen für Diebstahl geistigen Eigentums

Am 5. Oktober 2001 verabschiedete das Parlament der Republik Albanien ein „Gesetz über Ergänzungen und Änderungen zum Gesetz Nr. 7564 über Urheberrechte“.

Hauptsächlich führen die Änderungen neue zivilrechtliche Sanktionen für den Diebstahl von geistigem Eigentum ein, da bislang das Urheberrechtsgesetz lediglich strafrechtliche Verfolgung vorsah.

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

Gesetz Nr. 7564 über Urheberrechte

SQ

CZ – Gültigkeit des Lustrationsgesetzes bestätigt

Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik entschied am 5. Dezember 2001, dass das sogenannte Lustrationsgesetz verfassungsgemäß ist und weiterhin gelten kann.

Im Hinblick auf den Verbraucherschutz muss für alle Endverbraucher der Zugang zu den wichtigsten Telekommunikationsdiensten zu angemessenen Bedingungen gewährleistet werden. Darüber hinaus muss die Anwendungssicherheit von Telekommunikationsdiensten verbessert werden. Gegenwärtig ist das *lov om elektroniske signaturer* (Gesetz Nr. 417 vom 31. Mai 2000 über elektronische Unterschriften) auf dieses Gebiet anzuwenden. In Bezug auf die Programminhaltsvorschriften bietet Artikel 89 des *lov om konkurrence- og forbrugerforhold på telemarkedet* (Gesetz Nr. 418 vom 31. Mai 2000 über Wettbewerbs- und Verbraucherbeziehungen auf dem Telekommunikationsmarkt) die Möglichkeit, weitere Regeln für die Inhalte von Informationsdiensten und sonstigen Diensten entsprechend den Regelungen für Hörfunk- und Fernsehsendungen einzuführen.

Der Bericht soll dem *Folketing* (dem dänischen Parlament) im Frühjahr 2002 vorgelegt werden, um dort zu entscheiden, wie eine koordinierte Konvergenzpolitik auf den Weg gebracht werden kann. Eine für Herbst 2001 angesetzte parlamentarische Aussprache wurde wegen der Parlamentswahlen am 20. November verschoben. Der neue Kulturminister Brian Mikkelsen zeichnet für die Konvergenzpolitik verantwortlich. ■

da diese Software lediglich eine Vermittlungsfunktion habe. Als Drittes behauptete Kazaa, seine Benutzer verstießen nicht gegen das Urheberrecht, weil a) die Dateien niemals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würden, b) der Austausch über das Netz eine Form der privaten Kommunikation darstelle und c) der Austausch über das P2P-Netz unter die Ausnahmeregelung von Artikel 16b des niederländischen Urheberrechtsgesetzes von 1912 (in der geänderten Fassung) falle, die das Vervielfältigen für private Übungen, Studien oder Verwendungszwecke erlaube.

Das Gericht entschied, dass Kazaa gegen das niederländische Urheberrecht verstößt, wenn es Benutzern mit seiner Software die Möglichkeit bietet, Musik herunterzuladen. Wenn Kazaa die Software in Verbindung mit der Suchmaschine auf seiner Website anbietet, könne Kazaa als Benutzer der heruntergeladenen Musik betrachtet werden. Hierbei spiele es keine Rolle, dass die Musik über das P2P-Netz und nicht über die Website von Kazaa heruntergeladen werden kann. Das Gericht wies Kazaa daher an, geeignete Maßnahmen zur Beendigung dieser Rechtsverletzung zu ergreifen. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zählt unter anderem die Schließung der Website von Kazaa, sodass die Benutzer keinen Zugriff mehr auf die Suchmaschine hätten.

Andererseits argumentierte das Gericht, die Parteien hätten sich in einem weit fortgeschrittenen Verhandlungsstadium befunden. Die Entwicklungen auf internationaler Ebene seien so verlaufen, dass eine Einigung über dieses Thema innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu erreichen sei. Da die Buma/Stemra keine ausreichenden Beweise für Tatsachen vorgelegt habe, die weiteren Verhandlungen zwischen Kazaa und ihr im Wege stehen, sollten die Parteien ihre Gespräche über eine Lizenzvereinbarung fortsetzen. Mit der Behauptung, die Buma/Stemra missbrauche eine beherrschende Stellung, war Kazaa nicht erfolgreich.

Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt. ■

Dementsprechend müssen nun nationale Hörfunk- und Fernsehsender, Hotels, Produzenten von Audio- und Videokassetten wie auch sonstige Produzenten von künstlerischen Werken im Falle eines Verstoßes gegen Urheberrechte Geldstrafen in Höhe von EUR 600 bis 3000 zahlen. Lokale Hörfunk- und Fernsehsender, Diskotheken, Bars und sonstige kleinere Nutzer von geistigem Eigentum müssen bei Diebstahl geistigen Eigentums mit Strafen von EUR 400 bis 1000 rechnen.

Die Vollstreckung obliegt Steuerbehörden, wodurch langwierige Gerichtsverfahren wie bei strafrechtlicher Verfolgung vermieden werden. ■

Das Lustrationsgesetz untersagt Personen, die mit dem kommunistischen Regime verbunden waren, wichtige Funktionen in der öffentlichen Verwaltung und insbesondere auch beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzunehmen.

Bei seiner Entscheidung stützte sich das Gericht u.a. auf

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

Gesetz Nr. 451/91 Sl. über Voraussetzungen zur Ausübung einiger Funktionen in der öffentlichen Verwaltung
CS

die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Eine Demokratie solle die Möglichkeit besitzen, sich selbst zu verteidigen. Zudem sei der Zeitraum seit dem Sturz des kommunistischen Regimes noch nicht sehr

DE – Gericht beschränkt Videoverwertung durch Fernsehsender

Mit Urteil vom 23. Oktober 2001 gab das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf einer Klage statt, die sich gegen die Videoverwertung von fremdproduzierten Sendungen durch den ausstrahlenden Sender richtete.

Die Beklagte betreibt in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten einen TV-Mitschnittdienst. Dabei bietet sie Videoaufzeichnungen von Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten zum Kauf an. Auch die Klägerin vertreibt Videokassetten von Sendebiträgen, da sie von zwei Produktionsfirmen die „exklusiven Videorechte“ genau dieser Produktionen erworben hatte. Das OLG gab dem Unterlassungsantrag der Klägerin statt.

Jan-Peter Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken

Das Gericht äußerte sich zunächst zur Definition des Filmproduzenten. Produzent eines Films sei, wer im eigenen Namen die notwendigen Verträge schließt, die wirtschaftliche Verantwortung trage und die Filmherstellung organisiere. Die Bezeichnung als „Co-“ oder „Auftragsproduktion“ im Vertrag zwischen Sender und Produzent spielt nach

OLG Düsseldorf Urteil vom 23. Oktober 2001, Az. 20 U 19/01

DE

groß. Dieser Gedanke überwiege bei der Abwägung mit den Grundrechten der Betroffenen auch im Hinblick auf eine Tätigkeit in den öffentlich-rechtlichen Medien.

Im Bereich des tschechischen Rundfunks unterliegen neben den leitenden Mitarbeitern auch die Personen, die den Inhalt der Programme beeinflussen können, wie Regisseure, Redakteure und Dramaturgen, dem Gesetz. Die Aufstellung der betroffenen Positionen ist durch interne Verwaltungsvorschriften des tschechischen Rundfunks geregelt. Dabei benötigen Personen, die diese Positionen einnehmen, eine Bestätigung des Innenministeriums, dass sie dem kommunistischen Regime nicht verbunden waren.

Das Lustrationsgesetz gilt nun bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über den Staatsdienst. ■

Ansicht des Gerichts keine Rolle. Damit waren im vorliegenden Fall die zwei Produktionsfirmen Filmproduzent im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Ihnen stand zunächst das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung nach §§ 16, 17 Absatz 1, 94 Absatz 1 UrhG zu. Durch Vertrag hatten die Produktionsfirmen diese Rechte auf die Klägerin übertragen.

Die Beklagte berief sich darauf, dass in den Verträgen zwischen der Beklagten und den Sendeanstalten das Recht der „fernsehmäßigen Verwertung“ beziehungsweise der Nutzung „zu Film- und Rundfunkzwecken“ übertragen wurde. Nach Ansicht des Gerichts ist eine solche Übertragung gemäß § 31 Abs. 4 und 5 UrhG jedoch eng auszulegen. Die Verwertung von Videoaufzeichnungen von Seiten der Beklagten sei davon jedenfalls nicht umfasst.

Auch die in einen Vertrag zwischen einer Sendeanstalt und einer der Produktionsfirmen, die ihre Rechte an die Klägerin abgetreten hatte, eingefügte Klausel über eine Enthaltungspflicht des Produzenten bei der Weiterveräußerung von Rechten ändert das getroffene Ergebnis nicht. Nach Ansicht des Gerichts ist eine derartige Klausel nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) unwirksam, da durch eine derartige Klausel der Produzent entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werde. ■

FR – Verjährung von Vergehen der Presse im Internet

Mittels zweier aufeinanderfolgender Entscheidungen fällt die Strafkammer des *Cour de cassation* (Kassationsgericht) ein deutliches Urteil betreffend die Anwendung der kurzfristigen dreimonatigen Verjährungsfrist auf Vergehen der Presse im Internet, und insbesondere den Fristbeginn. Es ist noch frisch in Erinnerung, dass diese Frage lange Zeit Uneinigkeit bei den Spruchrichtern hervorrief: Einige vertraten die Ansicht, dass eine Veröffentlichung im Internet dauerhafter Art sei (siehe IRIS 2001-1: 13). So verhielt es sich insbesondere bei der Entscheidung des Berufungsgerichts Paris vom 15. Dezember 1999, die am 27. November 2001 dem Kassationsgericht unterbreitet wurde. Hier wurde die Revision von Nebenkläger eingelegt, dem im Berufungsverfahren die abgelaufene Verjährungsfrist für seine Klage entgegengehalten worden war, nachdem er einen Artikel auf der Website einer Online-Zeitung als üble Nachrede gerügt hatte. Gemäß der Begründung einer der eingelegten Rechtsmittel stellt „jedes Herunterladen zum Zweck des Lesens auf dem Bildschirm eine neuerliche Veröffentlichung“ dar, „die

Amélie Blocman
Légipresse

Kassationsgericht (Strafkammer), 16. Oktober 2001 – G. Tranchant und 27. November 2001 – Costes

FR

den Beginn einer neuen Verjährungsfrist zur Folge hat“. Bereits in ihrer Entscheidung vom 30. Januar 2001 (siehe IRIS 2001-4: 11) hatte die Strafkammer des Kassationsgerichts implizit die Anwendung der dreimonatigen Verjährungsfrist für strafbare Handlungen der Presse im Internet anerkannt. Dem Berufungsgericht wurde damals vorgeworfen, nicht recherchiert zu haben, wann genau die strafbare Handlung begangen worden sei. Aber in den Entscheidungen vom 16. Oktober und 27. November 2001 stellte die oberste Revisionsinstanz klar und deutlich und mit übernommenem Wortlaut die anzuwendende Vorschrift heraus: „Wird aufgrund öffentlicher übler Nachrede und Beleidigung strafrechtliche Verfolgung eingeleitet für die Verbreitung einer Botschaft auf einer Website im Internet, muss der Fristbeginn für die Verjährung der öffentlichen Handlung, wie in Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 beschrieben, auf das Datum der ersten Veröffentlichung festgelegt werden. Dieses Datum ist dasjenige, an welchem die Botschaft zum ersten Mal den Internet-Nutzern zur Verfügung gestellt wurde“. Diese Formulierung lässt allerdings immer noch einige Fragen offen, die sich aus der konkreten Anwendung dieser Grundsätze ergeben können - insbesondere, wer den Beweis für die erste Veröffentlichung erbringen muss und in welcher Form. ■

FR – Urheberrecht der Journalisten und Verbreitung ihrer Werke im Internet

Verlagshäuser, Journalisten und Branchengewerkschaften schließen oftmals Verträge ab, um Rahmenbedingungen für die Weiterverbreitung von Werken im Internet zu schaffen. Im audiovisuellen Sektor scheinen solche Verträge jedoch weit weniger verbreitet zu sein. So kommt es, dass Gerichte mit Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Verbreitung von Fernsehnachrichten im Internet (siehe IRIS 1998-10 : 3) belangt werden. Am 16. November 2001 verurteilte das *Tribunal de Grande Instance* (TGI) Straßburg in diesem

Zusammenhang die Wiederholung von audiovisuellen Programmen (Fernsehnachrichten) eines Fernsehsenders im Internet. Der Sender konnte keinen Nachweis über eine Einverständniserklärung der Journalisten, die als Miturheber an der Nachrichtensendung mitgewirkt hatten, erbringen.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht das Erstellen einer Fernsehnachrichtensendung der Schaffung eines geistigen Werkes gemäß Artikel L. 112-2 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI). Zudem handele es sich um ein in Miturheberschaft geschaffenes Werk: Tatsächlich setzt die Rechtsprechung die Anwendbarkeit von Artikel L. 113-7 CPI auf audiovisuelle

**Mathilde de
Rocquigny**
Légipresse

**TGI Straßburg (2. Kammer für Handelssachen), 16. November 2001 Snj, Chavanel gegen
Plurimedia und France 3**

FR

Werke jeglicher Art voraus, da die Erstellung derartiger Werke die Beteiligung mehrerer Personen erfordert, die an der Auswahl der Themen und Bilder, am Schnitt, an den Zusammenstellungen, an der Präsentation usw. mitwirken. Da die Einstufung als Gemeinschaftswerk unter diesen Umständen auszuschließen sei, könne der Produzent – in diesem Fall der Fernsehsender France 3 – nicht als alleiniger Urheber des Werks und damit nicht als der alleinige Inhaber der geldwerten Rechte an diesen Werken betrachtet werden. Hinsichtlich der Rechteabtretung bezog sich der Richter in Ermangelung spezifischer, in den Arbeitsverträgen zwischen den Klägern und France 3 festgelegter, Vereinbarungen auf den Tarifvertrag der Journalisten. Da dieser 1983 verfasst

wurde, können die Sende-, Wiederholungs- und Verwertungsrechte an den darin aufgeführten Werken nach Ermessen des Richters nicht auf das Internet übertragen werden. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass France 3 nicht den Anspruch erheben könne, Inhaber der geistigen Eigentumsrechte der Sendungen zu sein und aufgrunddessen verpflichtet sei, sich bei den Miturhebern der betroffenen Sendungen eine Genehmigung einzuholen.

Zudem wies das Gericht das von France 3 vorgebrachte Argument zurück, dass Artikel L. 761-9 Abs. 2 des *Code du travail* (Arbeitsrechts), der für jede Weiterverwertung eines Werks eine ausdrückliche Vereinbarung mit genauer Festlegung der Bedingungen für eine Wiederholung voraussetzt, nicht auf eine ungekürzte Wiederholung der Fernsehnachrichten durch denselben Fernsehsender anwendbar sei. Dem Gericht zufolge stellt dieser Umstand – selbst, wenn die elektronische Ausgabe sämtlicher Fernsehnachrichten als „Wiederholung in der gleichen Nachrichtensendung“ gewertet werde – nicht den Grundsatz in Frage, demzufolge das Wiedergaberecht bereits mit der ersten Veröffentlichung erschöpft sei. Eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Verwertung des Werkes – dazu gehöre auch die Ausstrahlung im Rahmen der gleichen Nachrichtensendung – bilde ungeachtet des jeweils genutzten Bild- und Tonträgers keine Ausnahme zu dieser Regel. ■

HU – Entschließung des Verfassungsgerichts über den Umfang des Erwidernsrechts und die Begrenzung von Verwaltungsbußgeldern

Am 5. Dezember 2001 verkündete das Verfassungsgericht eine Entschließung zu der Änderung von Artikel 79 des Gesetzes 1959 aus dem Zivilgesetzbuch, welches als „Lex Répássy“ am 29. Mai 2001 vom Parlament verabschiedet worden war.

Die Änderung soll neben anderen im Zivilgesetzbuch festgelegten Rechtsmitteln ein Erwidernsrecht einräumen, für den Fall dass Meinungen und Kommentare geäußert werden, die die Ehre und den guten Leumund einer Person verletzen. Gemäß der Änderung sind die Gerichte in Fällen solcher Verstöße verpflichtet, den Medien ein Verwaltungsbußgeld in unbeschränkter Höhe aufzuerlegen. Nach Annahme der Änderung hat der Staatspräsident der Republik Ungarn die Unterzeichnung abgelehnt und sie stattdessen an das Verfassungsgericht zur Überprüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit verwiesen. Er führte an, dass die bestehenden Rechtsmittel denjenigen ausreichenden rechtlichen Schutz böten, deren Würde und guter Leumund geschädigt worden

Gabriella Cseh
*Squire, Sanders
& Dempsey
Budapest*

Entschließung Nr. 57/2001 (XII. 4) AB, Ungarisches Amtsblatt Nr. 2001/137

HU

waren. Er sah die Änderung daher als unnötig und unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig an. Der Präsident ersuchte das Gericht ebenfalls, über die Verfassungsmäßigkeit des Verwaltungsstrafgeldes, wie es in der Änderung festgelegt ist, zu urteilen.

Alle elf Gerichtsmitglieder stimmten zu, dass die Änderung in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig sei. Die mehrheitliche Meinung des Gerichts ging dahin, dass die Änderung ein zusätzliches Recht zum bereits im Zivilgesetzbuch verankerten Recht auf Richtigstellung gewähre. Folglich führe die Änderung in ihrer derzeitigen Form nicht zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem Interesse an Schutz von Ehre und gutem Leumund durch das Erwidernsrecht einerseits und dem Schaden, den die Einschränkung der Presse- und Medienfreiheit sowie der Meinungsfreiheit verursachen könnte, andererseits. Da die Änderung keinerlei Beschränkungen für das Erwidernsrecht festlege, gleichzeitig aber obligatorische Verwaltungsgeldstrafen für die Presse vorschreibe, schränke sie die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in einem Maße ein, welches nicht mit dem Schutz von Ehre und gutem Leumund zu rechtfertigen wäre. Entsprechend der Entschließung des Gerichts ist die fehlende Beschränkung der Höhe der Verwaltungsstrafe an sich jedoch nicht verfassungswidrig. ■

UA – Neues Wahlgesetz

Am 18. November 2001 hat der Präsident der Ukraine Leonid Kutschma das Gesetz über die Wahl der Volksdeputierten in der Ukraine (im Folgenden „das Gesetz“) unterzeichnet. Dieses Gesetz befasst sich ausführlich mit dem Thema der Wahlberichterstattung in den Medien. Es verpflichtet die Medienorganisationen, „unvoreingenommen über den Verlauf der Vorbereitungsphase und die Durchführung der Wahl zu berichten“ (Art. 20). Das Gesetz garantiert „Medienvertretern“ spezielle Rechte hinsichtlich des Zugangs zu den Aktivitäten von Regierungs- und sonstigen Organen, die in den Wahlprozess involviert sind. Dafür bestimmte Staatsbedienstete sind für die Informationsversorgung der Medien verantwortlich.

Ein gesondertes Kapitel des Gesetzes ist der Wahlkampf in den Massenmedien gewidmet, da sie den Bürgern der Ukraine eine wesentliche Möglichkeit bietet, „die Programme der Kandidaten (Parteien) frei zu diskutieren“ und für oder gegen Kandidaten zu werben. Die Zentrale Wahlkommission (ZWK) ist bevollmächtigt, „Erklärungsmittelungen“ zur Anwendung des Gesetzes herauszugeben, die für untergeordnete Kommissionen verbindlich sind. Das Gesetz enthält insbesondere detaillierte Vorschriften für die Beteiligung der Medien am Wahlkampf. Die ZWK überwacht, ob die Medienorganisationen das Gesetz einhalten (Art. 22).

Das Gesetz erlaubt Wahlkampf in jeder Form, einschließ-

lich der Verbreitung von Informationen über die Massenmedien, sofern derartige Aktivitäten nicht gegen die Verfassung und andere Gesetze verstoßen und die Wahlgesetzgebung strikt einhalten. Letztere besagt, dass der Medienwahlkampf auf die letzten 50 Tage vor dem Wahltag beschränkt ist (Art. 50). Das Gesetz sieht keine Regelung für Wahlkampfbeiträge wie offizielle Stellungnahmen (ohne Kommentar) zu den Aktivitäten der Kandidaten bei Ausübung ihrer beruflichen Pflichten/Funktionen vor.

Das Gesetz stellt spezielle Regeln für den Wahlkampf in staatlichen bzw. kommunalen elektronischen und Printmedien auf, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Ein Kandidat oder eine Partei kann ebenfalls aus eigenen Wahlkampfmitteln in den Medien Wahlkampf führen, sofern dabei die allgemeinen Anforderungen des Gesetzes zur Chancengleichheit erfüllt werden. Dies bedeutet einen gleichberechtigten Zugang zu den Medien und gleiche Entgelte für die Nutzung von Sendezeit oder Anzeigenplatz.

Alle Rundfunkgesellschaften müssen ihre Preise für Wahlkampfwerbung 70 Tage vor dem Wahltermin bekannt geben, wenn der Minutenpreis den üblichen Preis für kommerzielle Werbung zur gleichen Tageszeit nicht übersteigt. Eine Preisänderung während des Wahlkampfes ist nicht möglich (Art. 53).

Staatliche und kommunale Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, Sendezeit für aus Steuermitteln finanzierte Wahlwerbespots zwischen 19.00 und 22.00 Uhr zur Verfügung zu

stellen. Die Zuteilung der Steuermittel erfolgt durch die ZWK. Diese Spots sollten mindestens 30 Minuten auf landesweiten und 20 Minuten auf regionalen Kanälen ausmachen.

Kommentare oder Analysen der Wahlkampfstatements, die von Kandidaten abgegeben wurden, sind mindestens 20 Minuten vor und nach Ausstrahlung der Wahlkampfspots, in denen diese Statements gemacht wurden, verboten. Ein analoges Verbot gilt für die Verbreitung von Informationen über eine Partei oder einen Kandidaten 20 Minuten vor oder nach Ausstrahlung von deren Werbespots.

Der Plan für die Bereitstellung der aus Steuermitteln finanzierten (kostenlosen) Sendezeit auf den staatlichen und kommunalen Kanälen ist im Losverfahren unter den Kandidaten zu erstellen und in Regierungsorganen drei Tage nach der Billigung durch die entsprechende Wahlkommission amtlich zu veröffentlichen.

Die ZWK und die regionalen Wahlkommissionen werden die Kosten der staatlichen landesweiten und regionalen Rundfunkveranstalter jeweils entsprechend den von der ZWK erstellten Schätzungen erstatten.

Die Rundfunkorganisationen dürfen Kandidaten nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages gegen Vorauszahlung Sendezeit zur Verfügung stellen.

Die Rundfunkorganisationen sind verpflichtet, Aufzeich-

nungen von allen Wahlsendungen bis 30 Tage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse aufzuheben und sie sowie damit in Verbindung stehende Unterlagen den staatlichen Behörden zur Prüfung vorzulegen (Art. 55).

Das Gesetz sieht Beschränkungen für die Beteiligung am Wahlkampf vor (z. B. auf dem Gelände von Militäranlagen oder Strafvollzugsanstalten, wofür spezielle Besuchsvorschriften für Kandidaten festgelegt sind). Es verbietet die Teilnahme von Nicht-Ukrainern, Beamten und Mitgliedern der Wahlkommissionen an solchen Aktivitäten.

In Sendungen, die nicht als Wahlspots gelten, dürfen staatliche und kommunale Rundfunkveranstalter keine Kommentare oder eigene Meinungsäußerungen zu den politischen Positionen der Kandidaten abgeben. Die Zentrale Wahlkommission ist berechtigt, sich an das Gericht zu wenden, um die Tätigkeit von Medienanstalten aussetzen zu lassen, die gegen dieses Verbot verstoßen.

Falls eine Medienorganisation Informationen verbreitet, die der betreffende Kandidat oder die Partei als Verleumdung ansieht, hat diese Organisation spätestens drei Tagen nach Verbreitung der ursprünglichen Meldung die Möglichkeit für eine Erwiderung oder ein Dementi (Art. 56) bereitzustellen.

Die staatliche Regulierungsbehörde für den Rundfunksektor hat sicherzustellen, dass die aus Steuermitteln finanzierten Wahlsendungen auf den beiden landesweiten Kanälen nicht zeitgleich laufen.

Das Gesetz verbietet den Einschub von politischer Werbung in Informations- oder Nachrichtensendungen. Es schreibt vor, dass diese Spots sich klar abheben und von sonstigen Sendungen getrennt sein müssen.

Die ukrainischen Medien dürfen 15 Tage vor dem Wahltermin keine Meinungsumfragen mehr veröffentlichen. Ab Mitternacht des Tages vor dem Wahltermin ist jeglicher Wahlkampf in den Massenmedien untersagt. Jegliche Handlungen zur Behinderung des Wahlkampfes und jedweder Verstoß gegen die Wahlkampfregeln sind strafbar. ■

Yana Sklyarova
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Zakon Pro vybory narodnykh deputatov Ukrainy (Gesetz über die Wahl der Volksdeputierten in der Ukraine), angenommen am 18. Oktober 2001, amtlich veröffentlicht in der Zeitung *Uryadoviy Kurier* am 2. November 2001

RU

VEROFFENTLICHUNGEN

Bensoussan, Alain.-*Informatique, télécoms, Internet : réglementations, contrats, fiscalité, réseaux.*-Levallois: Editions Francis Lefebvre, 2001.- 925p.- ISBN 2-85115-492-3.-EUR 98

Dumortier, Jos; Taeymans, Marc.
Themawetboek -Informatierecht.-Gent: Larcier, 2001.-150p.- ISBN 2-8044-0852-3.- EUR 60

Fischer, Marc; Zölch, Franz A. (Dir.).-*Informatikrecht in der Praxis : Recht und Praxis rund um den Einsatz von Informatik- und Kommunikationsmitteln.*-Zürich: Weka, 2001.-300p.- FRS 248

Henry, Michael (ed.).-*International privacy, publicity and personality laws.*-London: Butterworths, 2001.- XIII+506p.- ISBN 0-406-90805-2.-GBP 175

Rosnagel, Alexander (Hrsg.).-*Allianz von Medienrecht und Informationstechnik?: Ordnung in digitalen Medien durch Gestaltung der Technik am Beispiel von Urheberrecht, Datenschutz, Jugendschutz und Vielfaltsschutz.*-Baden-Baden: Nomos, 2001.- 134 S.-*(Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Bd.24).*- ISBN 3-7890-7610-4.- DEM 46

Rennie, Michele.-*Computer und Internet contracts and the law.*- London: Sweet & Maxwell, 2001.- ISBN 0421 490500.-GBP 220

Thomas, Adam; Dyson, Simon; O'Brian, Stuart.-*Sports rights in the digital age: management report.*-London: Informa Media Group, 2001.- EUR 958

Tissot, Nathalie (éd.).-*Quelques facettes du droit de l'Internet.*-Neuchâtel: Presses Académique Neuchâtel, 2001.-119p.

Verlinden, Isabel; Smits, Axel; Lieben, Bart.-*Intellectuele eigendomsrechten vanuit een transfer pricing-perspectief.*-Gent: Larcier, 2001.-164p.- ISBN 2-8044-0836-1.- EUR 55

55 Weber, Rolf, H.; Dörr, Bianka S.-*Digitale Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Meinungsvielfalt.*-Zürich: Schulthess, 2001.-280 S.

KALENDER

Digital Right Management
19. - 20. März 2002
Veranstalter: Euroforum France
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0) 1 44 88 14 88
Fax.: +33 (0) 1 44 88 16 99
E-mail: inscription@euroforum.fr

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Valerie.Haessig@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,- /FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39

Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.